

Externes Ergebnisprotokoll

der 94. Konferenz der
Minister und Ministerinnen, Senatoren und Senatorinnen
für Arbeit und Soziales der Länder



Vorsitz:

Frau Ministerin Diana Golze

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
Frauen und Familie des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
Haus S
14467 Potsdam



94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

Inhaltsverzeichnis

TOP 1	Genehmigung der Tagesordnung	8
TOP 2	Genehmigung des Protokolls der 93. ASMK am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck	9
TOP 3	Zur gemeinsamen Beschlussfassung zusammengefasste Beschlussvorschläge der ACK (Grüne Liste)	10
TOP 5	Sozialrecht, Sozialversicherung, Rehabilitation und Integration behinderter Menschen, Opferversorgung	
5.1	Länder-Bund-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (LBAG BTHG) Antragsteller: <u>alle Länder</u> TOP 5.1 der ACK Grüne Liste	12
5.2	Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes – Teilhabeverfahrensbericht nach § 41 SGB IX neu Antragsteller: <u>alle Länder</u> TOP 5.2 der ACK Grüne Liste	13
5.3	Inklusion für junge Menschen mit Behinderungen Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, <u>Brandenburg</u> , Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen TOP 5.3 der ACK.....	15
5.4	Reform des sozialen Entschädigungsrechts Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, <u>Brandenburg</u> , Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen TOP 5.4 der ACK.....	17
5.5	Reform des sozialen Entschädigungsrechts, hier: Umgang mit Opfern terroristischer Gewalttaten Antragsteller: <u>alle Länder</u> TOP 5.5 der ACK.....	20
5.6	Gleiche Mindestentgelte Ost und West in der Pflege Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Hamburg, <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> , Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen TOP 5.6 der ACK.....	21

5.7	Weiterentwicklung der Pflegeversicherung Antragsteller: Baden-Württemberg, <u>Bayern</u> , Hessen TOP 5.8 der ACK	22
5.8	Bereinigung von Schnittstellenproblemen zwischen gesundheitlicher (SGB V) und pflegerisch-betreuerischer (SGB XI) Versorgung Antragsteller: <u>Bayern</u> TOP 5.9 der ACK Grüne Liste	23
5.9	Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung der Pflegedokumentation verstetigen Antragsteller: <u>Bayern</u> TOP 5.10 der ACK	24
5.10	Qualitätsberichterstattung in der Pflege Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, <u>Rheinland-Pfalz</u> , Sachsen-Anhalt, Thüringen TOP 5.11 der ACK Grüne Liste	25
5.11	Bekämpfung von Abrechnungsbetrug in der Pflege Antragsteller: Berlin, Bremen, <u>Hamburg</u> , Mecklenburg-Vorpommern TOP 5.13 der ACK	27
5.12	Frühzeitige Einbeziehung pflegerischer Unterstützungs- und Entlastungsmöglichkeiten für ältere Menschen und ihre Angehörigen durch einen verbesserten Erstzugang im Rahmen der hausärztlichen Versorgung Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, <u>Schleswig-Holstein</u> TOP 5.14 der ACK	29
5.13	Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII an Personen mit Erwerbsminderung Antragsteller: Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, <u>Nordrhein-Westfalen</u> , Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen TOP 5.15 der ACK	31
5.14	Sehhilfen für Geringverdienende/SGB-II/XII-Empfänger/innen analog zu § 55 Abs. 2 SGB V Antragsteller: <u>Niedersachsen</u> , Sachsen-Anhalt TOP 5.16 der ACK	32
5.15	Einführung einer Kindergrundsicherung Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, <u>Niedersachsen</u> , Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen TOP 5.17 der ACK	33
5.16	Stärkung der Schuldnerberatung Antragsteller: <u>Rheinland-Pfalz</u> TOP 5.18 der ACK	35

5.17	Stärkung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge Antragsteller: <u>Baden-Württemberg</u> TOP 5.19 der ACK	37
5.18	Anrechnung von Pflegezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung verbessern Antragsteller: <u>Baden-Württemberg</u> TOP 5.20 der ACK	38
5.19	Bericht der ASMK-AG „Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungs- verwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung“ Antragsteller: <u>Sachsen</u> TOP 5.21 der ACK Grüne Liste	42
5.20	Weiterentwicklung der Künstlersozialkasse Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, <u>Niedersachsen</u> , Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen TOP 5.22 a) der ACK	43
5.21	Qualität der rechtlichen Betreuung – Angemessene Vergütung in der rechtlichen Betreuung sichern Antragsteller: <u>Nordrhein-Westfalen</u> TOP 5.23 der ACK Grüne Liste	44
5.22	Transparenz gemeinnütziger Organisationen Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, <u>Hessen</u> , Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen TOP 5.24 der ACK Grüne Liste	46
5.23	200 Jahre Genossenschaften – eine Idee für die Zukunft Antragsteller: <u>Rheinland-Pfalz</u> TOP 5.25 der ACK Grüne Liste	47
5.24	Einführung einer bundesweiten Wohnungslosen- /Wohnungslosennotfallstatistik Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> , Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen TOP 5.26 der ACK Grüne Liste	48
5.25	Klarstellung des Stiftungszwecks der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ für Personen, die von stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie in Familien untergebracht wurden Antragsteller: <u>alle Länder</u> TOP 5.27 der ACK Grüne Liste	49
5.26	Gemeinsame Entwicklung von Strategien gegen Antisemitismus Antragsteller: <u>alle Länder</u> TOP 5.29 der ACK Grüne Liste	50
5.27	Steuerrechtliche Bewertung des Konzeptes „Wohnen für Hilfe“ Antragsteller: <u>Bayern</u> TOP 5.30 der ACK Grüne Liste	51

5.28	Zugriffsrechte der Länder im Statistik-Portal der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund Antragsteller: <u>Rheinland-Pfalz</u>	52
TOP 6	Arbeitsmarkt, Arbeitsrecht und Arbeitsschutz	
6.1	Unterstützung für eine Qualifizierung 4.0 in den Regionen schaffen Antragsteller: Berlin, <u>Brandenburg</u> , Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen TOP 6.1 der ACK.....	53
6.2	Berufsanschlussfähige zertifizierte Teilqualifizierung Antragsteller: Mecklenburg-Vorpommern, <u>Nordrhein-Westfalen</u> , Schleswig-Holstein TOP 6.2 der ACK Grüne Liste	54
6.3	Grundkompetenzen fördern Antragsteller: <u>Schleswig-Holstein</u> TOP 6.3 der ACK.....	56
6.4	Fortsetzung und qualitative Weiterentwicklung des Instruments der Assistierten Ausbildung Antragsteller: <u>alle Länder</u> TOP 6.4 der ACK.....	57
6.5	Ehrenamtliches Prüfungswesen in der beruflichen Aus- und Fortbildung Antragsteller: <u>Sachsen</u> TOP 6.5 der ACK.....	58
6.6	Weiterentwicklung der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit (Projekt Lebensbegleitende berufliche Beratung – LBB) Antragsteller: Berlin, <u>Brandenburg</u> , Sachsen-Anhalt TOP 6.6 der ACK.....	59
6.7	Weiterentwicklung der Berufsbildungsstatistik Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, <u>Sachsen-Anhalt</u> , Thüringen TOP 6.7 der ACK Grüne Liste	61
6.8	Aufgabengerechte Mittelausstattung der Jobcenter zur Umsetzung des SGB II – Budgets für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie zur Finanzierung der Verwaltungskosten zukunftsfähig ausrichten Antragsteller: <u>alle Länder</u> TOP 6.8 der ACK.....	62
6.9	Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen zum Eingliederungstitel SGB II Antragsteller: <u>alle Länder</u> TOP 6.9 der ACK.....	64

6.10	Beschränkung von Datenlieferungen in kleinräumiger Gliederung Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, <u>Schleswig-Holstein</u> , Thüringen TOP 6.12 der ACK	65
6.11	Regelung zur Ausnahme Langzeitarbeitsloser vom Mindestlohn aufheben Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, <u>Thüringen</u> TOP 6.13 der ACK	66
6.12	Schaffung eines modernen, transparenten sowie humanen Einwanderungs- rechts durch ein Einwanderungsgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, <u>Thüringen</u> TOP 6.14 der ACK	67
6.13	Arbeitsmarktintegration geflüchteter Menschen Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, <u>Rheinland-Pfalz</u> , Schleswig-Holstein, Thüringen TOP 6.15 der ACK	68
6.14	Öffnung der berufsbezogenen Sprachförderung des Bundes für Geflüchtete mit unklarer Bleibeperspektive Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, <u>Hamburg</u> , Thüringen TOP 6.17 der ACK	72
6.15	Anwendung der 3+2 Regelung auf Helferberufe Antragsteller: <u>Baden-Württemberg</u> , Rheinland-Pfalz TOP 6.18 der ACK	74
6.16	Rückkehrrecht auf Vollzeit einführen Antragsteller: <u>Berlin</u> , Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen TOP 6.20 der ACK	76
6.17	Abschaffung der sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverhältnissen Antragsteller: <u>Berlin</u> , Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen TOP 6.21 der ACK	78
6.18	Aufbau tariflicher Strukturen für den sozialen Sektor Antragsteller: <u>Berlin</u> , Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen TOP 6.22 der ACK	80
6.20	Gute Arbeit – Regionale Mindestentgelte Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, <u>Hamburg</u> , Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen TOP 6.24 der ACK	82
6.21	Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr Antragsteller: <u>Brandenburg</u> TOP 6.26 der ACK Grüne Liste	83

6.22	Ländervertretung in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) für die Periode 2016-2018 Antragsteller: <u>Hamburg</u>	120
6.23	Geplante Umstrukturierungen der Siemens AG Antragsteller: Berlin, Hessen, <u>Nordrhein-Westfalen</u> , Saarland, Sachsen, Thüringen.....	121
TOP 7	Europäische Arbeits- und Sozialpolitik	
7.1	Reflexionspapier zur sozialen Dimension Europas Antragsteller: <u>alle Länder</u> TOP 7.1 der ACK.....	123
TOP 8	Abgelehnte Beschlussvorschläge der ACK 2017	
8.1	Tätigkeitsverbot bei bestimmten Straftaten und Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse in der Pflege Antragsteller: Bremen, <u>Rheinland-Pfalz</u> TOP 5.12 der ACK.....	127

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 1

Genehmigung der Tagesordnung

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 2

Genehmigung des Protokolls der 93. ASMK

am 1. und 2. Dezember 2016 in Lübeck

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Das Ergebnisprotokoll der 93. ASMK am 1. und 2. Dezember 2016 in Lübeck, welches allen Ländern vorliegt, wird genehmigt.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 3

Grüne Liste

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Zur gemeinsamen Beschlussfassung zusammengefasste Beschlussvorschläge der ACK:

TOP 5.1 Länder-Bund-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (LBAG BTHG)

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

TOP 5.2 Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes – Teilhabeverfahrensbericht nach § 41 SGB IX neu

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

TOP 5.8 Bereinigung von Schnittstellenproblemen zwischen gesundheitlicher (SGB V) und pflegerisch-betreuerischer (SGB XI) Versorgung

Antragsteller: Bayern

TOP 5.10 Qualitätsberichterstattung in der Pflege

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen

TOP 5.19 Bericht der ASMK-AG „Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung“

Antragsteller: Sachsen

TOP 5.21 Qualität der rechtlichen Betreuung – Angemessene Vergütung in der rechtlichen Betreuung sichern

Antragsteller: Nordrhein-Westfalen

- TOP 5.22 **Transparenz gemeinnütziger Organisationen**
Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
- TOP 5.23 **200 Jahre Genossenschaften – eine Idee für die Zukunft**
Antragsteller: Rheinland-Pfalz
- TOP 5.24 **Einführung einer bundesweiten Wohnungslosen-/Wohnungslosennotfallstatistik**
Antragsteller: Baden-Württemberg Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen
- TOP 5.25 **Klarstellung des Stiftungszwecks der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ für Personen, die von stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie in Familien untergebracht wurden**
Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
- TOP 5.26 **Gemeinsame Entwicklung von Strategien gegen Antisemitismus**
Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
- TOP 5.27 **Steuerrechtliche Bewertung des Konzeptes „Wohnen für Hilfe“**
Antragsteller: Bayern
- TOP 6.2 **Berufsanschlussfähige zertifizierte Teilqualifizierung**
Antragsteller: Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein
- TOP 6.7 **Weiterentwicklung der Berufsbildungsstatistik**
Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
- TOP 6.21 **Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr**
Antragsteller: Brandenburg

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 5.1

Länder-Bund-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (LBAG BTHG)

Antragsteller: alle Länder

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nimmt den Bericht der Länder-Bund-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes über die Arbeit der Arbeitsgruppe im Jahre 2017 zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder dankt der Bundesministerin für Arbeit und Soziales für die Errichtung einer Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den Vorsitzländern der ASMK für ihre Bereitschaft, sich mindestens für die Jahre 2017 bis 2020 an den Personalkosten der gemeinsamen Geschäftsstelle zu beteiligen.
3. Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder hält diese Form der strukturellen Zusammenarbeit zwischen Ländern und Bund für eine erfolgreiche gemeinsame Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Interesse der Menschen mit Behinderungen weiterhin für unerlässlich.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 5.2

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Teilhabeverfahrensbericht nach § 41 SGB IX neu

Antragsteller: alle Länder

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erkennt vor dem Hintergrund von Artikel 26 UN-BRK die Notwendigkeit an, im Rahmen eines regelmäßigen Teilhabeverfahrensberichtes relevante Daten aller Rehabilitationsträger zum Rehabilitationsleistungsgeschehen und zur trägerübergreifenden Zusammenarbeit zusammenzuführen und Möglichkeiten einer Evaluation und zielgenauen Steuerung für Bund und Länder zu eröffnen.
2. Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder hält es aber für erforderlich, das Meldeverfahren zur Umsetzung des Anforderungskataloges nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 – 16 SGB IX neu in die Berichterstattung der bundesweiten Sozialhilfestatistik zu integrieren und den Umfang des Anforderungskataloges hinsichtlich seiner Erforderlichkeit und seiner verwaltungsmäßigen Umsetzbarkeit grundlegend zu überprüfen. Die Daten sind zentral über das statistische Bundesamt zu erheben. Bisher ist es den Trägern der Eingliederungshilfe nicht möglich, ihrer gesetzlichen Berichtspflicht ab dem Jahr 2019 in einem angemessenen Maß nachzukommen.

3. Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordert den Bund auf, die zur Umsetzung der Ziffer 2 erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.
4. Der Beschluss ist der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Jugend und Familie der Länder (JFMK) zur Kenntnis zu geben.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 5.3

Inklusion für junge Menschen mit Behinderungen

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen grundsätzlich die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche im Leistungssystem des SGB VIII als weiterhin zu verfolgendes Ziel der Sozialpolitik an. Sie bekräftigen insoweit ihren Beschluss vom 07. August 2013 und die dort getroffenen Erwägungen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die Umsetzung dieser Zielstellung einer gründlichen Vorbereitung sowie eines transparenten und partizipativ ausgeprägten Umsetzungsprozesses bedarf. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder halten vor diesem Hintergrund die Erkenntnisse der Kommunen, in denen die inklusive Lösung bereits umgesetzt wird, für besonders relevant. Ferner kann die Ermöglichung und Durchführung sowie Finanzierung von weiteren Modellvorhaben, in denen interessierte Träger der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe auf freiwilliger Basis eine zusammengeführte Leistungserbringung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche durch die Träger der Jugendhilfe erproben können, als einen wichtigen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion leisten und eine fundierte Grundlage für eine abschließende Entscheidung des zuständigen Bundesgesetzgebers darstellen.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten daher den Bund in diesem Sinne in Abstimmung mit den Ländern die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen und die erforderlichen Finanzierungsmittel bereitzustellen.
4. Der Beschluss ist der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Jugend und Familie der Länder (JFMK) zur Kenntnis zu geben.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 5.4

Reform des Sozialen Entschädigungsrechts

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz,
Sachsen-Anhalt, Thüringen**

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erkennen den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales beschrittenen Weg an, bereits in einer frühen Phase der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs zur Reform des Sozialen Entschädigungsrechts nicht nur die Länder beteiligt, sondern auch Sozial- und Fachverbände, Interessenvertretungen, Spitzenverbände der Sozialversicherungen sowie Fachexpertinnen und -experten einbezogen zu haben. Die aus unterschiedlichen Blickwinkeln erfolgten Stellungnahmen und Diskussionsbeiträge haben für die Ausgestaltung eines modernen und zukunftstragenden Systems der sozialen Entschädigung wertvolle Hinweise gegeben und neue Lösungsansätze aufgezeigt.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen ihren auf der 93. ASMK gefassten Beschluss, gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales weiter daran zu arbeiten, das Soziale Entschädigungsrecht zukunftsfest in einem weiteren Sozialgesetzbuch neu zu ordnen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erwarten, dass das Soziale Entschädigungsrecht auch künftig einen gesetzlichen Rahmen bietet und so ausgestaltet sein wird, dass der Staat unter sich

verändernden Sicherheitslagen und Bedrohungssituationen auch in Zukunft seiner besonderen sozialen Verantwortung gegenüber den Opfern von Krieg, Terror und Gewalt gerecht werden kann. Für die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder gelten dabei folgende Prämissen:

- Für eine zukunftsfähige und adressatengerechte soziale Entschädigung ist es notwendig, Geld- und Sachleistungen in ein transparentes, zielgenaues Leistungssystem mit für Berechtigte verständlichen und für die Verwaltung praktikablen Regelungen zusammenzuführen. Maßstäbe der Verwaltungsvereinfachung müssen unter Beachtung des Bestandsschutzes auch im Übergangsrecht greifen, um eine möglichst zügige Umstellung auf das neue System und einen zeitnahen Erfolg der Reform sicherzustellen. Als eine elementare Grundforderung ist dabei zwar nach wie vor anzusehen, dass die Reform grundsätzlich nicht zu Leistungsverschlechterungen führen darf. Allerdings darf dieser Grundsatz nicht so eng ausgelegt werden, dass sich die Modernisierung des Sozialen Entschädigungsrechts ausschließlich nach den heutigen Maßstäben des Bundesversorgungsgesetzes richtet.
- Mit der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts muss dem Aufopferungsgedanken der sozialen Entschädigung weiterhin Rechnung getragen werden.
- Der Bund beteiligt sich auch in Zukunft angemessen an den Kosten des Sozialen Entschädigungsrechts, insbesondere zum Ausgleich von Mehrkosten durch das neue Leistungsrecht und mit Blick auf Kosten, die durch die gesetzliche Ausgestaltung der schnellen Hilfen ausgelöst werden. Alle durch das Gesetz entstehenden Mehrkosten im Leistungs- und Verwaltungsbereich sind vom Bund zu tragen.
- Durch die Einbeziehung der Regelsysteme der Sozialversicherung dürfen die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler nicht belastet werden.
- Zur optimalen und effektiven Versorgung der Berechtigten, aber auch aus Gründen der Verwaltungsökonomie sind Sachleistungen, insbesondere im Bereich der Heil- und Krankenbehandlung, möglichst aus einer Hand zu erbringen.
- Regelungen zu Leistungen, die Geschädigten und Mitbetroffenen schnelle und unbürokratische Hilfe und Unterstützung gewähren sollen, sind so auszugestalten, dass sie den Entschädigungsbehörden der Länder die für die Durchführung der Aufgaben benötigten Spielräume belassen. Im Übrigen sind bereits bestehende und bewährte Strukturen zu nutzen, um – ggf. regional-

spezifisch – anforderungsgerechte und mit entsprechender Fachkompetenz
untersetzte Angebote vorhalten zu können.

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen eine Zielstellung, die es vorsieht, einen abgestimmten Entwurf für ein Reformgesetz in der neuen Legislaturperiode der Bundesregierung zügig in die parlamentarischen Beratungen einzubringen.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 5.5

Reform des Sozialen Entschädigungsrechts

hier: Umgang mit Opfern terroristischer Gewalttaten

Antragsteller: alle Länder

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen angesichts der internationalen Sicherheitslage dringenden Bedarf zu gewährleisten, dass sämtlichen Opfern von in Deutschland begangenen Gewalttaten unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und unabhängig von der Art und Weise, wie die Gewalttat verübt worden ist, angemessene Entschädigung zukommt. Daher wird im Zusammenhang mit der Reform des Sozialen Entschädigungsrecht auch die Frage zu beantworten sein, wie die gesamtstaatliche Einstandspflicht des Staates, Entschädigung für ein im Zusammenhang mit einer (nicht nur im engeren Sinne) terroristischen Gewalttat erbrachtes Sonderopfer zu leisten, künftig umzusetzen sein wird.

Es ist unter sozialpolitischen Aspekten, aber auch im Hinblick auf das weltweite Ansehen Deutschlands und die Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Staat und seinen Sicherheitsbehörden nicht länger vermittelbar, dass Opfer terroristischer Gewalttaten oder sonstiger Gewaltexzesse im ungünstigsten Fall – zum Beispiel weil es sich um ausländische Staatsbürgerinnen und -bürger handelt – lediglich auf Ermessensleistungen im Rahmen von Härtefallregelungen verwiesen werden bzw. völlig von Hilfe- und Unterstützungsleistungen ausgeschlossen sind.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 5.6

Gleiche Mindestentgelte Ost und West in der Pflege

**Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-
Anhalt, Thüringen**

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest: Mit der Dritten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche werden die Mindestentgelte bis in das Jahr 2020 sichergestellt.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten es aber für erforderlich, dass die bisherige regionale Differenzierung bei der Festsetzung der Mindestentgelte aufgegeben wird, da es für sie keine sachliche Rechtfertigung mehr gibt.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG) mit dem Inhalt vorzulegen, dass die Festsetzung von zwingenden Arbeitsbedingungen in der Pflegebranche ohne Regionaldifferenzierung erfolgt.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 5.7

Weiterentwicklung der Pflegeversicherung

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten auch nach den grundlegenden Reformen in der letzten Legislaturperiode eine strukturelle Weiterentwicklung der sozialen Pflegeversicherung für erforderlich. Sie regen an, dass die Bundesregierung zu diesem Zweck eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einrichtet. In dieser sind Personenzentrierung und Selbstbestimmung sowie Orientierung an Bedarfen und Lebenslagen zu berücksichtigen. Es soll insbesondere geprüft werden, wie das Leistungsrecht der Pflegeversicherung angepasst werden kann, damit sich Versorgungskonzepte stärker an den Bedarfen der Pflegebedürftigen und nicht an unterschiedlichen Abrechnungsmöglichkeiten orientieren. Hierbei soll auch die Aufhebung der Sektorengrenzen ambulant/stationär in Betracht gezogen werden.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten es für angezeigt, in dieser Arbeitsgruppe auch die Schnittstellen zwischen SGB V und SGB XI in den Blick zu nehmen.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 5.8

Bereinigung von Schnittstellenproblemen zwischen gesundheitlicher (SGB V) und pflegerisch-betreuerischer (SGB XI) Versorgung

Antragsteller: Bayern

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung nach erfolgreicher Auflösung des Reformstaus in der Pflegeversicherung und den damit verbundenen wichtigen Meilensteinen durch die Pflegegestärkungsgesetze die Bereinigung von Schnittstellenproblemen zwischen den Leistungssystemen bzw. Versorgungsstrukturen des SGB V und SGB XI im Rahmen künftiger Reformvorhaben in diesen Bereichen zu berücksichtigen. Sie bekräftigen insoweit ihren im Rahmen der 91. ASMK gefassten Beschluss, dass die Beseitigung bzw. Optimierung von Schnittstellen ein wichtiger Bestandteil bei der weiteren Reform der verschiedenen Sozialgesetzbücher sein muss, weil sich Systembrüche zwischen gesundheitlicher und pflegerischer Versorgung nicht nur belastend auf die Betroffenen und ihre Angehörigen auswirken, sondern die ohnehin begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen in den betroffenen Systemen der sozialen Sicherung zusätzlich belasten.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales bitten die Bundesregierung, die Problembeschreibungen und Empfehlungen aus dem Bericht zur „Bereinigung von Schnittstellenproblemen zwischen gesundheitlicher (SGB V) und pflegerisch-betreuerischer (SGB XI) Versorgung“ im Rahmen der weiterhin notwendigen Reformvorhaben im Bereich SGB V und SGB XI zu berücksichtigen. Sie bitten die Gesundheitsministerkonferenz auch, einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 5.9

Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung der Pflegedokumentation verstetigen

Antragsteller: Bayern

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die Unterstützung der Leistungserbringerverbände für das Bundesprojekt zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation.
2. Gleichzeitig appellieren die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder an die Leistungserbringerverbände, eine Organisationseinheit als zentrale Anlaufstelle mit Steuerungsfunktion auf Bundesebene zu schaffen, um das Lenkungsgremium fortzuführen und die Ergebnisse des auslaufenden Projekts zur Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung der Pflegedokumentation zu verstetigen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales sind sich darüber einig, den angestoßenen Prozess zur Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung der Pflegedokumentation auch nach Auslaufen des Bundesprojekts weiter zu unterstützen. Zur Ergänzung des Lenkungsgremiums auf Bundesebene gilt es, die Kooperationsgremien auf Landesebene fortzuführen.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 5.10

Qualitätsberichterstattung in der Pflege

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz,
Sachsen-Anhalt, Thüringen**

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die seit Ende des Jahres 2009 zu veröffentlichenden Pflegenoten auch nach zwischenzeitlich erfolgten Anpassungen nicht geeignet sind, verlässlich über die Qualität ambulanter Pflegedienste und stationärer Pflegeeinrichtungen zu informieren. Gleichwohl wünschen sich pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen belastbare Angaben, die bei der Wahl eines Pflegeangebots helfen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen es mit Sorge, dass sich die Ablösung der Pflegenoten durch alternative Verfahren zur Qualitätsberichterstattung offenbar weiter verzögert und die Pflegeselbstverwaltung die für die stationäre Pflege gesetzlich geregelte Frist bis Ende des Jahres 2017 nicht halten kann.

Gleichzeitig würde ein neues Format der Transparenz über Qualität in der Pflege in einem noch unfertigen bzw. unvollständigen Zustand das Vertrauen in die Aussagekraft entsprechender Informationen weiter beschädigen. Aus der Erfahrung mit der Einführung der Pflegenoten, bei der zum Teil ein übermäßiger Aufwand in die Pflegedokumentation investiert wurde, sollten zudem vergleichbare Fehlanreize für die Träger von Pflegeeinrichtungen in einem neuen Verfahren soweit möglich vermieden werden.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten daher die Bundesregierung, das Verfahren zur Ablösung der Pflegenoten eng zu begleiten und soweit erforderlich von den bestehenden Möglichkeiten zur Einberufung des erweiterten Qualitätsausschusses bzw. der Ersatzvornahme Gebrauch zu machen.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 5.11

Bekämpfung von Abrechnungsbetrug in der Pflege

**Antragsteller: Berlin, Bremen, Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern**

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die insbesondere durch die Pflegestärkungsgesetze 2 und 3 sowie durch das Bundesteilhabegesetz geschaffenen Regelungen zur Bekämpfung von Abrechnungsbetrug in der Pflege. Zur Ergänzung der bereits geschaffenen Vorschriften halten sie eine Regelung für notwendig, in der auch dem Träger der Sozialhilfe gesetzlich verankerte Prüf- und Informationsaustauschrechte im Bereich der Pflege eingeräumt werden, und schlagen daher der Bundesregierung vor, ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren einzuleiten.

Erforderlich ist hierzu eine Ergänzung des geltenden § 75 Absatz 5 SGB XII um ein Recht zu anlassbezogenen, unangekündigten Prüfungen von Wirtschaftlichkeit, Qualität und Wirksamkeit der Leistungen für den Träger der Sozialhilfe. Dabei soll klargestellt werden, dass sich die Prüfung auch auf Pflichten der Einrichtungen beziehen kann, die sich aus Vereinbarungen nach dem SGB XI ergeben. Letztere Ergänzung ist auch in dem ab dem 01.01.2020 geltenden Prüfrecht nach § 78 SGB XII erforderlich. Für die Leistungserbringer sind Verpflichtungen zur Mitwirkung an der Prüfung (insbesondere Erteilung von Auskünften und Vorlage von Aufzeichnungen) gesetzlich vorzusehen.

Darüber hinaus sind Regelungen im SGB XII aufzunehmen, die die erforderliche Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den Landesverbänden der Pflege-

kassen und den nach heimrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden ermöglichen bzw. dazu verpflichten.

2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales stellen fest, dass es den Ländern überlassen bleibt, ob sie für ambulante Pflegedienste und alternative Versorgungsformen ähnliche Prüfrechte wie bei den stationären Einrichtungen in ihre Heimgesetze aufnehmen. Sie sind im Übrigen der Auffassung, dass über die Heimaufsichten und damit über das Heimrecht betrügerischer Leistungsmisbrauch nicht aufgeklärt werden kann, da sich ihr Prüfauftrag nicht bzw. nicht vorrangig auf leistungsrechtliche Vorgaben und Vereinbarungen bezieht.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 5.12

Frühzeitige Einbeziehung pflegerischer Unterstützungs- und Entlastungsmöglichkeiten für ältere Menschen und ihre Angehörigen durch einen verbesserten „Erstzugang“ im Rahmen der hausärztlichen Versorgung

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Schleswig-Holstein

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Mit dem demografischen Wandel ist der Anteil älterer, multimorbider Patienten insbesondere in Hausarztpraxen kontinuierlich gestiegen. Im Rahmen der ärztlichen Versorgung ist die Hausärztin/der Hausarzt häufig die erste Anlaufstelle älterer Menschen bzw. ihrer Angehörigen, auch wenn es um Fragen pflegerischer Unterstützung und Entlastung geht. Gemäß § 73 Absatz 1 Nummer 2 SGB V beinhaltet die hausärztliche Versorgung die Koordination diagnostischer, therapeutischer und pflegerischer Maßnahmen. Den Auftrag der Koordination pflegerischer Maßnahmen gilt es vor dem Hintergrund der komplexen Rechtslage im SGB XI und anderer Rechtsgebiete, der heterogenen Beratungslandschaft und der regional sehr unterschiedlichen Variationsbreite an Pflege-, Unterstützungs- und Entlastungsmöglichkeiten zu optimieren.

Vor dem Hintergrund des pflegepolitischen Ziels, Pflegebedürftigkeit zu vermeiden und den Verbleib älterer Menschen in der eigenen Häuslichkeit auch bei Pflegebedürftigkeit so lange wie möglich zu erhalten, ist es notwendig, gute (sektoren- und sozialgesetzbuchübergreifende) Lösungen zu entwickeln, damit ältere Menschen und ihre Angehörigen gleich zu Beginn einer drohenden oder eintretenden Pflegebedürftigkeit einen niedrigschwelligen und frühzeitigen Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten finden. Hierdurch kön-

nen Hausärztinnen und Hausärzte gleichzeitig in der längerfristigen Begleitung der in der Regel multimorbiden älteren Patientinnen und Patienten entlastet werden.

Die ASMK bittet die GMK und die Bundesregierung die vorstehend beschriebenen Ziele einer Optimierung der hausärztlichen Versorgung vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer frühzeitigen Einbeziehung pflegerischer Unterstützung- und Entlastungsmöglichkeiten für ältere Menschen und ihre Angehörigen im Rahmen der Einrichtung und Arbeit der Reformkommission „Sektorenübergreifende Versorgung“ (GMK-Beschluss vom 21. Juni 2017) zu berücksichtigen.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 5.13

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII an Personen mit Erwerbsminderung

Antragsteller: Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf,

1. Menschen mit Behinderung auch im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) den Zugang zu Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung zu eröffnen und
2. seine ursprünglichen Zusage, die Kommunen von Soziallasten zu entlasten, insbesondere bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, in vollem Umfang auch für die Leistungsberechtigten einzuhalten, für die erst nachträglich die dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt werden kann.

Sie bitten den Bund, im Rahmen der bestehenden Bund-Länder Zusammenarbeit Lösungswege zu finden.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 5.14

**Sehhilfen für Geringverdienende/SGB-II-/XII-
Empfänger/innen analog zu § 55 Abs. 2 SGB V**

Antragsteller: Niedersachsen, Sachsen-Anhalt

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Gesundheitsministerkonferenz, für Personen mit geringen Einkommen die Einführung einer Härtefallregelung im SGB V zur Sicherstellung des existenznotwendigen Bedarfs für die Versorgung mit einer erforderlichen Seehilfe zu prüfen. Die ASMK regt eine Ausgestaltung analog zur Härtefallregelung für die Versorgung mit Zahnersatz nach § 55 Abs. 2 SGB V an.

Protokollerklärung RP, BB, HH, TH:

RP, BB, HH, TH sehen hinsichtlich der Versorgung von erforderlichen Seehilfen für Personen mit geringem Einkommen ebenfalls Handlungsbedarf. Allerdings sollte eine entsprechende Regelung nicht im Rahmen des gesetzlichen Krankenversicherungsrechts, sondern in einem übergeordneten Rahmen erfolgen, zumal nicht alle Personen mit geringem Einkommen, wie beispielsweise Solo-Selbstständige gesetzlich krankenversichert sind.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 5.15

Einführung einer Kindergrundsicherung

**Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,
Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen**

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

- 1) Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen das in der Begründung aufgeführte Arbeitsergebnis der länderoffenen Arbeitsgruppe als Zwischenstand zur Kenntnis.
- 2) Ziel der Arbeitsgruppe sollte es sein, bis zur 95. ASMK ein Grobkonzept einer Kindergrundsicherung als zentralen Baustein zur Vermeidung von Kinderarmut zu entwickeln und dabei auch die erforderlichen Ressourcen für die weitere Konzeptionierung und ggf. Umsetzung aufzuzeigen.
- 3) Angesichts der Komplexität der Untersuchungsansätze ist auch die Beauftragung externer Expertisen vorzusehen.
- 4) Parallel zur Entwicklung eines Grobkonzepts zur Kindergrundsicherung sind mögliche Optimierungsansätze der kindbezogenen Transferleistungen weiter zu verfolgen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder schließen sich dabei der Auffassung der JFMK an, wonach die kindbezogenen Leistungen, insbesondere Kindergeld und Kinderzuschlag bis zur möglichen Einführung einer Kindergrundsicherung weiter optimiert werden müssen.
- 5) Die JFMK wird gebeten, den Beschluss zur Kenntnis zu nehmen und sich (weiter) an der länderoffenen Arbeitsgruppe zu beteiligen.

- 6) Dabei sollen die wesentlichen Ergebnisse vor der Zuleitung an die ASMK zwischen der Arbeitsgemeinschaft der obersten Jugend- und Familienbehörden (AGJF) und den Abteilungsleitungen Soziales abgestimmt werden.

Protokollerklärung Hessen, Bayern, Sachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland:

Die Länder Hessen, Bayern, Sachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland erklären, dass die länderoffene Arbeitsgruppe nähere Konzept- und Zielvorstellungen zu einer besseren und zugleich effektiveren Unterstützung armutsgefährdeter Kinder entwickeln soll. Hierbei sollen mögliche Optimierungsansätze der bestehenden kindbezogenen Transferleistungen – unter anderem Kindergeld und Kinderzuschlag – geprüft werden, aber keine Vorfestlegung auf die Einführung einer Kindergrundsicherung erfolgen.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 5.16

Stärkung der Schuldnerberatung

Antragsteller: Rheinland-Pfalz

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass Überschuldung oft mit erheblichen Armutsrisiken einhergeht und daher bundesweit eine wirksame Struktur sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung durch geeignete Stellen gewährleistet sein muss. Sie betonen, dass die qualifizierte und unentgeltliche Beratung überschuldeter Menschen eine hohe Bedeutung hat.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten eine Verständigung zwischen Bund und Ländern über Struktur, Qualität und Finanzierung der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung für erforderlich. Die Bundesregierung wird gebeten, gemeinsam mit den Ländern unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände eine Arbeitsgruppe einzurichten, in der Empfehlungen für die Ausgestaltung der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung zusammengestellt werden. Gleichzeitig sollte dabei auch beleuchtet werden, wie durch Vernetzung und Kooperation mit Behörden und auch mit Blick auf sonstige Beratungsstellen eine präventiv wirkende Aufklärung der Betroffenen und eine Stärkung der Arbeit der Schuldner- und Insolvenzberatung bewirkt werden kann.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, wie die Prävention gegen Überschuldung verbessert werden kann. Dabei sollen insbesondere die Möglichkeiten der Aufklärung über Überschuldungsrisiken und Unterstüt-

zungsmöglichkeiten überschuldeter Menschen in öffentlichen Medien sowie die Möglichkeiten effektiver Warnhinweise geprüft werden.

4. Die Bundesregierung wird gebeten, gemeinsam mit den Ländern eine Strategie für eine angemessene und verlässliche Finanzierung der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Verantwortung der Kreditwirtschaft zu entwickeln. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, inwieweit die Darlehensgeber und die Inkassounternehmen stärker an der Finanzierung der Schuldnerberatung beteiligt werden können. Dabei sollen neben der Möglichkeit von Verpflichtungen auf vertraglicher Basis auch gesetzliche Verpflichtungen der Kreditwirtschaft geprüft werden.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 5.17

Stärkung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge

Antragsteller: Baden-Württemberg

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen grundsätzlich Maßnahmen der Bundesregierung zur Stärkung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge. Sie sind der Ansicht, dass das Altersvorsorgeangebot für die Bürgerinnen und Bürger weiter verbessert und gestärkt werden muss.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen ihren einstimmigen Beschluss aus dem Jahr 2015 und fordern die Bundesregierung erneut auf, zeitnah weitere geeignete Vorschläge zur Stärkung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge zu unterbreiten, um den Verbreitungsgrad auch bei den Beschäftigten in den kleinen, häufig nicht tarifgebundenen Unternehmen sowie Geringverdienenden erheblich zu steigern und den Bürgerinnen und Bürgern die Sorgen vor überteuerten Riesterprodukten durch ein verbraucherfreundliches, kostengünstiges, einfaches und transparentes Angebot zu nehmen. Grundlegende Verbesserungen bezüglich der staatlich geförderten Riesterrente sind hierbei unabdingbar. Bereits entwickelte Konzepte für sogenannte Standardprodukte (z.B. das Vorsorgekonto) sind in die Überlegungen einzubeziehen.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 5.18

Anrechnung von Pflegezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung verbessern

Antragsteller: Baden-Württemberg

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen den Beschluss der 27. GFMK zur verbesserten Anrechnung von Pflegezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 7./8. Juni 2017 zur Kenntnis. Sie schließen sich der Zielrichtung des Beschlusses an und bitten die Bundesregierung zu prüfen, ob die gesellschaftliche Wertschätzung der Leistung der Pflegenden in besonderer Weise zum Ausdruck gebracht werden könnte, indem künftig
 - a) die Anrechnung von Pflegezeiten im Rentenrecht unabhängig vom Erwerbsstatus der pflegenden Person erfolgt (Wegfall der geltenden Anspruchsvoraussetzung, die eigene Erwerbstätigkeit auf 30 Stunden zu reduzieren)
 - b) die Möglichkeit eingeräumt wird, auch bei Bezug einer Vollrente wegen Alters nach Erreichen der Regelaltersgrenze Rentenanwartschaften zu erwerben
 - c) Pflegezeiten in gleicher Weise honoriert werden wie Kindererziehungszeiten.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder weisen darauf hin, dass es sich bei der Honorierung der Leistung der Pflegepersonen in der gesetzlichen Rentenversicherung um keine rentenversicherungskonforme Leistung handelt. Sofern die Finanzierung der Leistungen nicht über entsprechende Beitragszahlungen der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen erfolgt, wäre daher unter Annahme einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe eine Finanzierung aus Steuermitteln zu prüfen.

**27. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)
Hauptkonferenz am 7. und 8. Juni 2017 in Weimar**

TOP 7.1

Anrechnung von Pflegezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung verbessern

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) begrüßt die mit Inkrafttreten der Pflegestärkungsgesetze einhergehenden Verbesserungen bezüglich der rentenversicherungsrechtlichen Absicherung der Pflegepersonen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen in seiner häuslichen Umgebung pflegen.

Seit dem 01.01.2017 kommt u.a. bereits dann die Rentenversicherungspflicht zustande, wenn die Mindest-Pflegezeit einer Pflegeperson zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, beträgt. Die bisherige Regelung sah einen wöchentlichen Mindestaufwand von 14 Stunden vor. Eine weitere Verbesserung ist, dass die Bemessung der Rentenbeiträge im höchsten Pflegegrad fünf künftig bis zu 100 Prozent der Bezugsgröße betragen kann.

2. Die GFMK stellt fest, dass diese Verbesserungen besonders Frauen zugutekommen, da die häusliche Pflege von Angehörigen zumeist durch weibliche Familienmitglieder erfolgt. Gleichzeitig darf die Anrechnung von Pflegezeiten kein Anreiz zur Aufgabe von Erwerbstätigkeit sein.

Es ist davon auszugehen, dass die Neuregelungen zum einen in Folge einer umfangreicheren Erfassung aller relevanten Aspekte der Pflegebedürftigkeit zu einer Erhöhung der Zahl der leistungsberechtigten Pflegebedürftigen führen werden. Zum anderen wird die Anhebung der bisherigen Beitragsbemessungsgrundlagen bis auf maximal 100 Prozent der Bezugsgröße zum Erwerb höherer Rentenanwartschaften führen.

Trotz der erfolgten Verbesserungen sieht die GFMK im Rentenrecht weiteren Handlungsbedarf. Um die gesellschaftliche Wertschätzung der Leistung der Pflegenden in

besonderer Weise zum Ausdruck zu bringen, sollte(n) nach Auffassung der GFMK künftig

- a) die Anrechnung von Pflegezeiten im Rentenrecht unabhängig vom Erwerbsstatus der pflegenden Person erfolgen. Dementsprechend sollte die gesetzlich geforderte Anspruchsvoraussetzung, die eigene Erwerbstätigkeit auf 30 Stunden zu reduzieren, entfallen,
- b) die Möglichkeit eingeräumt werden, auch bei Bezug einer Vollrente wegen Alters nach Erreichen der Regelaltersgrenze Rentenanwartschaften zu erwerben,
- c) Pflegezeiten in gleicher Weise honoriert (bewertet) werden wie Kindererziehungszeiten.

Die GFMK bittet die Bundesregierung um entsprechende Prüfung.

3. Die GFMK bittet die ASMK das Thema aufzugreifen und zu prüfen.

Begründung:

Die Zahl der Pflegebedürftigen, die im Jahr 1995 noch bei 1,7 Millionen lag, ist im Jahr 2015 auf knapp 2,9 Millionen Menschen angestiegen. Fast drei Viertel (73 Prozent bzw. 2,08 Millionen) der Pflegebedürftigen wurden zu Hause versorgt. Davon erhielten 1.385.000 Pflegebedürftige ausschließlich Pflegegeld, das bedeutet sie wurden in der Regel zu Hause allein durch Angehörige gepflegt. Diese Zahlen verdeutlichen, dass das deutsche Pflegesystem ohne den Beitrag pflegender Angehöriger nicht denkbar wäre. Aber mit der demografischen Alterung wird das Potenzial an Pflegepersonen zurückgehen. Zusätzlich wird diese Tendenz verstärkt werden durch veränderte Familienstrukturen, die zunehmende Erwerbsbeteiligung von Frauen sowie die geforderte Flexibilität im Arbeitsleben.

Es wird daher in Zukunft noch mehr als bisher darauf ankommen, denjenigen, die Pflege für Angehörige leisten wollen, gute Rahmenbedingungen zu bieten. Die Pflege durch nahe Angehörige anstatt fremden Pflegekräften entspricht auch dem verständlichen Wunsch der Pflegebedürftigen. Dies kann durch eine gute rentenversicherungsrechtliche Absicherung der pflegenden Angehörigen, die auch die Wertschätzung der Leistung zum Ausdruck bringt, befördert werden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass die rentenrechtliche Anrechnung von Pflegezeiten nicht unabhängig vom Erwerbsstatus und Alter der pflegenden Person erfolgt. Durch die gesetzlich geforderte Anspruchsvoraussetzung, die eigene Erwerbstätigkeit auf 30 Stunden zu reduzieren, wird den in Vollzeit beschäftigten Personen eine rentenrechtliche Anerkennung für ihre zweifache Leistungserbringung verwehrt. Keine Anerkennung für ihre Leistung erhalten auch Pflegende, die nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, eine Vollrente wegen Alters beziehen. Gerade diese

Nichtanerkennung stößt angesichts der mit dem Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) eröffneten Möglichkeit, bei Erwerbstätigkeit und gleichzeitigem Bezug einer Vollrente wegen Alters nach Erreichen der Regelaltersgrenze auf die Versicherungsfreiheit zur Rentenversicherung verzichten zu können, auf Unverständnis. Während nunmehr insbesondere Beschäftigte generell neben dem Bezug einer Vollrente wegen Alters neue Rentenanwartschaften erwerben können, bleibt dies Pflegepersonen nach Erreichen der Regelaltersgrenze verwehrt, obwohl diese ebenfalls zum Kreis der versicherungspflichtigen Personen gehören und ihre Tätigkeit rentenrechtlich einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist.

Sorgearbeit wird auch in der gesetzlichen Rentenversicherung unterschiedlich honoriert: die Pflege von Hilfebedürftigen wird im Vergleich zur Kinderbetreuung wesentlich geringer angerechnet. Gerade auch unter dem Aspekt des demografischen Wandels bedarf es hier einer Korrektur, die letztlich auch die gesellschaftliche Wertschätzung dieser unverzichtbaren Tätigkeit zum Ausdruck bringt.

Die GFMK bittet die ASMK, das Thema aufgrund ihrer fachlichen Zuständigkeit im Bereich der Sozialen Sicherung aufzugreifen und dabei auch mögliche Finanzierungswege anzusprechen.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 5.19

Bericht der ASMK-Arbeitsgruppe „Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung“

Antragsteller: Sachsen

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen den Bericht der ASMK-Arbeitsgruppe „Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung“ vom 14.07.2017 zur Kenntnis und stellen diesen der Justizministerkonferenz zur Verfügung. Sie empfehlen der Justizministerkonferenz, die in dem Bericht dargestellten Ergebnisse bei der weiteren Meinungsbildung zu der Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Form Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden sollen sowie insbesondere auch die Finanzierungswege bei der jeweiligen Favorisierung einer Lösungsmöglichkeit zu berücksichtigen.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 5.20

Weiterentwicklung der Künstlersozialkasse

**Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,
Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen**

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung – im Rahmen ihrer Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Weißbuch Arbeiten 4.0 - im Hinblick auf die sich verändernde Arbeitswelt (zum Beispiel Clickworker, Restauratoren) zu prüfen, ob durch eine gesetzlich verankerte Klarstellung und Anpassung einem größeren Personenkreis eine Absicherung durch die Künstlersozialkasse ermöglicht werden sollte, soweit dieser künstlerisch tätig ist.

Hierzu wären die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Künstlersozialkasse durch eine vereinfachte Zuordnung und einen vereinfachten Nachweis einer Tätigkeit als regelmäßige und erwerbsmäßige Tätigkeit im Sinne des Gesetzes zu erleichtern.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 5.21

Qualität in der rechtlichen Betreuung – Angemessene Vergütung in der rechtlichen Betreuung sichern

Antragsteller: Nordrhein-Westfalen

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz mit dem rechtstatsächlichen Forschungsvorhaben „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ den Aspekt der Qualitätssicherung in der rechtlichen Betreuung aufgegriffen hat und beabsichtigt, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Forschungsvorhabens, die Vergütungsstruktur in der rechtlichen Betreuung entsprechend den qualitativen Erfordernissen angemessen anzupassen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten den Bund die spezifische Funktion und die besonderen Belange der Betreuungsvereine bei den weiteren Überlegungen zur Neuordnung der Vergütungsstruktur zu berücksichtigen und in der laufenden Legislaturperiode zeitnah einen Gesetzesentwurf vorzulegen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass die Betreuungsvereine eine wichtige Säule im System der rechtlichen Betreuung sind und eine herausragende Arbeit im Sinne der Betreuten leisten. Neben der rechtlichen Betreuung leisten die Betreuungsvereine mit ihrer Querschnittsarbeit einen unverzichtbaren Beitrag für die Stärkung des Ehrenamtes **oder** des bürgerschaftliche Engagements.

Nur durch das Zusammenspiel von Berufsbetreuern sowie den ehren- und hauptamtlichen Betreuerinnen und Betreuern in den Betreuungsvereinen können ein breites Angebot an individueller Betreuung auf Dauer sichergestellt und das bürgerschaftliche Engagement weiterentwickelt werden.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen ihre Bereitschaft, gemeinsam mit den in den Ländern jeweils federführend zuständigen Justizressorts sowie dem Bund an der Neuordnung des Vergütungssystem mit Blick auf die Belange der Betreuungsvereine mitzuwirken.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 5.22

Transparenz gemeinnütziger Organisationen

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

- Grüne Liste -

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder setzen eine temporäre länderoffene Arbeitsgruppe mit dem Ziel ein, ein länderübergreifendes Konzept von grundsätzlichen Standards zur Transparenz sowie zu Rechnungslegungs- und Publizitätspflichten gemeinnütziger Organisationen, wie am Beispiel der Förderpraxis im sozialen Bereich, vorzulegen. Die Arbeitsgruppe soll klären, ob und wie eine Förderdatenbank und eine Transparenzdatenbank nach dem Muster Berlins für die anderen Länder, die sich dafür entscheiden und beteiligen wollen, nach bundeseinheitlichen Leitlinien bzw. Empfehlungen aufgebaut werden kann.

An der Arbeitsgruppe kann neben den Ländern auf Einladung auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) teilnehmen. Die Arbeitsgruppe kann spezielle Fachorganisationen wie z. B. das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen, den Datenschutzbeauftragten oder Transparency International e. V. zu Rate ziehen. Der Bund wird eingeladen, an der Arbeitsgruppe mitzuwirken.

Die Arbeitsgruppe soll in der 95. ASMK über ihre Vorschläge berichten.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das Land Hessen, die Federführung der Arbeitsgruppe zu übernehmen.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 5.23

200 Jahre Genossenschaften – eine Idee für die Zukunft

Antragsteller: Rheinland-Pfalz

- Grüne Liste -

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen, dass die Idee der Genossenschaften auch nach über 150 Jahren ein Modell für die Zukunft sein kann.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales erinnern anlässlich des 200. Geburtstags an das Leben und Wirken Friedrich Wilhelm Raiffeisens.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen die besondere Bedeutung von Genossenschaften im sozialen, pflegerischen und gesundheitlichen Bereich.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, zur 95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz ein Bericht zur aktuellen Entwicklung des Genossenschaftswesens vorzulegen. Der Bericht soll sich auch auf die Chancen und Risiken der Digitalisierung in Bezug auf Genossenschaften beziehen.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 5.24

Einführung einer bundesweiten Wohnungslosen-/ Wohnungslosennotfallstatistik

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz,
Sachsen-Anhalt, Thüringen**

- Grüne Liste -

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die Initiative der Bundesregierung, eine bundesweite Wohnungslosen-/Wohnungslosennotfallstatistik einzuführen. Die Länder erklären sich bereit, an der inhaltlichen Erarbeitung dieser einheitlichen Bundesstatistik mitzuwirken und plädieren dafür, die kommunale Ebene und die Organisationen der freien Träger frühzeitig einzubinden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wird gebeten, die entsprechenden Aktivitäten fortzusetzen.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 5.25

Klarstellung des Stiftungszwecks der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ für Personen, die von stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie in Familien untergebracht wurden

Antragsteller: alle Länder

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung dass es keine Ungleichbehandlung zwischen Kindern und Jugendlichen geben darf, die im Zeitraum zwischen 1949 und 1975 (1949 bis 1990 im Bereich der ehemaligen DDR) in einer stationärer Einrichtung der Behindertenhilfe bzw. der Psychiatrie untergebracht waren und sich ausschließlich dort aufhielten, und solchen Kindern und Jugendlichen, die von den betreffenden Einrichtungen gezielt in einer Familie bzw. Anstaltsfamilie zur Pflege untergebracht waren.
2. Sie sprechen sich daher dafür aus, dass dieser Personenkreis anspruchsberechtigt für Leistungen der Stiftung Anerkennung und Hilfe ist, sofern dieser dort Leid und Unrecht erfahren hat. Dieser Personenkreis muss von daher bei Vorliegen der Voraussetzungen Leistungen aus der Stiftung Anerkennung und Hilfe erhalten, wenn die Einrichtung die Kontrolle über die Betroffenen und deren Pflege behält, weiterhin die ärztliche Betreuung wahrnimmt und die Pflegefamilie bzw. Anstaltspflegefamilie somit eine Außenstelle der Einrichtung darstellt.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten eine einvernehmliche Klärung zugunsten des beschriebenen Personenkreises im Lenkungsausschuss herbeizuführen.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 5.26

Gemeinsame Entwicklung von Strategien gegen Antisemitismus

Antragsteller: alle Länder

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sprechen sich dafür aus, gegen jegliche Form von Antisemitismus konsequent vorzugehen. Angesichts der besonderen historischen Verantwortung Deutschlands ist dies eine besonders vordringliche Pflicht.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen den Bericht des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus vom April 2017 zur Kenntnis. Sie sehen darin vor allem eine wichtige Grundlage, die Formen von Antisemitismus in der Bundesrepublik Deutschland darzustellen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die Empfehlungen des Unabhängigen Expertenkreises, insbesondere im Bereich der Prävention, nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation in den Ländern und der Bedürfnisse vor Ort umgesetzt werden können.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, die Länder dabei zu unterstützen und gemeinsam mit den Ländern nachhaltige Strategien gegen Antisemitismus zu entwickeln.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 5.27

Steuerrechtliche Bewertung des Konzeptes „Wohnen für Hilfe“

Antragsteller: Bayern

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Finanzministerkonferenz, die steuerliche Beurteilung des Konzeptes „Wohnen für Hilfe“ dahingehend zu ändern, dass die Wohnraumüberlassung gegen praktische Hilfen im Alltag von der Besteuerung ausgenommen wird. Die Wohnraumüberlassung gegen praktische Hilfen im Alltag basiert nicht auf der Absicht, Einkünfte zu erzielen.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 5.28

**Zugriffsrechte der Länder im Statistik-Portal der
Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund**

Antragsteller: Rheinland-Pfalz

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das Vorsitzland und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gegenüber der DRV Bund darauf hinzuwirken, dass für die Länder die gleichen Zugriffsrechte eingerichtet werden wie für das BMAS.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 6.1

Unterstützung für eine Qualifizierung 4.0 in den Regionen schaffen

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass der im Rahmen des digitalen Wandels der Arbeitswelt zu erwartende hohe Qualifikations- und Weiterbildungsbedarf der Erwerbstätigen und der Betriebe geeignete regionale Angebote voraussetzt. Dafür müssen regionale Bildungsdienstleister – die üblicherweise als Träger von Maßnahmen des Bundes und der Länder fungieren – selbst in die Lage versetzt werden, professionelle Angebote zur Vermittlung digitaler Kompetenzen zu entwickeln und zu erproben. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, muss das Personal der Bildungsdienstleister umfassend „digital qualifiziert“ werden.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung zu prüfen, ob eine Unterstützung der für die Erwerbstätigen und Betriebe so wichtigen regionalen Bildungsdienstleister in Form eines Sonderprogramms möglich ist analog zum Sonderprogramm für die überbetrieblichen Bildungsstätten (ÜBS) – Digitalisierung. Neben notwendigen Investitionen in die technische, digitale Ausstattung der Bildungseinrichtungen bedarf es ebenso einer Unterstützung bei der Qualifizierung des Bildungspersonals in diesen Einrichtungen. Eine solche Unterstützung wäre ein Signal dafür, dass auch seitens der Bundesregierung in der Schaffung entsprechender qualifizierter (Weiterbildungs-)strukturen eine Schlüsselrolle für die Gestaltung des digitalen Wandels gesehen wird.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 6.2

Berufsanschlussfähige zertifizierte

Teilqualifizierung

Antragsteller: Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein

- Grüne Liste -

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass ein Mangel an Fachkräften regional und branchenabhängig schon heute spürbar ist und sich durch die demografische Entwicklung und die zunehmende Digitalisierung der Arbeitswelt weiter verstärken wird. Durch Zuwanderung und Flucht ist zudem ein höherer Anteil an Personen ohne verwertbare Abschlüsse als bisher zu erwarten.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass die berufliche Bildung eine der Grundvoraussetzungen für die Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Deutschland ist.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen insbesondere mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung in der Arbeitswelt die Notwendigkeit, die berufsanschlussfähige zertifizierte Teilqualifizierung (TQ) als flächendeckendes Angebot im System der beruflichen Bildung zu verankern. Zielgruppe sind dabei diejenigen Personen, für die eine duale Ausbildung aus unterschiedlichen Gründen nicht in Frage kommen kann. Trotz einzelner Teilqualifizierungen bleibt das Ziel immer die Abschlussprüfung nach BBiG/HwO, hierdurch wird die Berufsanschlussfähigkeit sichergestellt.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, eine Arbeitsgruppe, an der der Bund, die Länder,

die Zuständigen Stellen und die Sozialpartner beteiligt sind, mit folgendem Auftrag einzurichten:

1. auf der Grundlage der Erfahrungen aus dem TQ-Modellvorhaben die jeweiligen Erfolgsfaktoren herauszuarbeiten und inhaltliche und/oder strukturelle Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren.
2. gemeinsam gültige Empfehlungen zu erarbeiten und/oder ggfs. Mindeststandards zu formulieren mit dem Ziel, TQ als flächendeckendes Angebot im System der beruflichen Bildung zu verankern, um diese demografiefest zu machen, Geringqualifizierten einen angemessenen Weg zu einem Berufsabschluss zu eröffnen und möglichst vielen Menschen einen Zugang zu beruflicher Bildung und Weiterbildung zu ermöglichen.
3. Vorschläge zu unterbreiten, wie die arbeitsmarktliche Verwertbarkeit der einzelnen Teilqualifizierungen sichergestellt werden kann.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 6.3

Grundkompetenzen fördern

Antragsteller: Schleswig-Holstein

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Der Bund wird gebeten, für geringqualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Erwerb von Grundkompetenzen als Voraussetzung für die Teilnahme an abschlussorientierter Qualifizierung und Teilqualifizierung zu fördern.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 6.4

Fortsetzung und qualitative Weiterentwicklung des Instruments der Assistierten Ausbildung

Antragsteller: alle Länder

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass sich die Assistierte Ausbildung als wirkungsvolles und betriebsnahes Unterstützungsinstrument für die Verbesserung des Ausbildungserfolges bewährt hat und sprechen sich daher für eine Entfristung des gesetzlichen Instrumentariums aus.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung auf der Basis der Umsetzungserfahrungen und der Erfahrungsaustausche u. a. im Rahmen der „Allianz für Aus- und Weiterbildung 2015-2018“ das Maßnahmekonzept zu öffnen und die Assistierte Ausbildung im Sinne eines „Dienstleistungsangebotes“ zu einer flexiblen Ausbildungsbegleitung für Jugendliche mit Schwierigkeiten und Unternehmen weiterzuentwickeln. Die Länder verstehen sich als Umsetzungspartner. Diese Rolle können sie nur dann adäquat ausfüllen, wenn sie von der Bundesregierung in den Prozess der qualitativen Weiterentwicklung des Instruments als solche einbezogen werden.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung darüber hinaus, die Zielgruppen für die Assistierte Ausbildung weiter zu fassen, das Instrument auf alle Berufsausbildungen, insbesondere auch für schulische Ausbildungen im Gesundheits- und Pflegebereich, zu öffnen und branchenspezifische Ausgestaltungen zuzulassen.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 6.5

Ehrenamtliches Prüfungswesen in der beruflichen Aus- und Fortbildung

Antragsteller: Sachsen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen die herausragende Bedeutung des Ehrenamtes bei der Abnahme der Prüfungen in der beruflichen Aus- und Fortbildung. Das Engagement ehrenamtlicher Prüferinnen und Prüfer ist ein wesentliches Element des Prüfungswesens und der Qualität der Prüfungen.
2. Sie stellen fest, dass das ehrenamtliche Prüfungswesen immer stärker unter Druck gerät und es immer schwerer wird, die Prüfungsausschüsse zu besetzen und die Prüfungen gemäß den Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) durchzuführen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten deshalb die Bundesregierung zu prüfen, wie die Arbeitsfähigkeit des ehrenamtlichen Prüfungswesens auch künftig sichergestellt werden kann. Dies schließt auch die Prüfung ein, ob eine punktuelle Änderung des BBiG und der HwO erforderlich ist.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 6.6

Weiterentwicklung der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit (Projekt Lebensbegleitende berufliche Beratung – LBB)

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass die geplante Weiterentwicklung der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit (BA) nur in einem mit den Ländern abgestimmten, konsensualen Prozess erfolgen sollte, bei dem die bestehenden Angebote und Strukturen in den Ländern einbezogen werden. Viele Länder haben eine Vereinbarung zur Durchführung der Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ abgeschlossen. Ziel dieser Initiative ist es, den Übergang von der Schule in eine Ausbildung oder ein Studium, insbesondere auch für leistungsschwächere junge Menschen, zu verbessern. In der Initiative Bildungsketten werden durch ein abgestimmtes und kohärentes Vorgehen von Bund, dem jeweiligen Land und der BA die in dieser Vereinbarung beschriebenen Förderinstrumente weiter optimiert. Die entsprechenden Ländervereinbarungen bilden dafür die Grundlage. Der Übergang von der Schule in den Beruf sowie die Weiterbildungsberatung entlang des Erwerbslebens sind nicht alleinige Aufgabe der BA.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, insbesondere bei der modellhaften Einführung des Projektes „Lebensbegleitende berufliche Beratung - LBB“ durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) an den Standorten eine enge Begleitung durch die Länder zu ermöglichen. Gefordert wird eine Verlängerung der drei Modellprojekte über das Jahr 2020 hinaus, um entsprechende Erfahrungen und (qualitative) Erkenntnisse in den

Gestaltungsprozess einfließen lassen zu können. Zudem sind in der weiteren Konzeptionierung der LBB die vielfältigen Aktivitäten und Erfahrungen der Länder zu berücksichtigen.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder weisen darauf hin, dass die im Rahmen des Projektes „Lebensbegleitende berufliche Beratung - LBB“ geplante Beratung von Kundinnen und Kunden des SGB II weder finanziell noch strukturell zu Lasten der zugelassenen kommunalen Träger im SGB II gehen darf.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, unter Einbeziehung der relevanten Institutionen aus Ländern, Bundesagentur für Arbeit, Bundesinstitut für Berufsbildung, etc., die deutsche Weiterbildungslandschaft (Angebote, Strukturen, Finanzierungsformen) insgesamt zu evaluieren mit dem Ziel, mehr Transparenz zum Umgang mit der besonderen Komplexität der beruflichen Weiterbildung und Qualifizierung herzustellen sowie eine sachgerechte Ableitung möglicher Handlungsstrategien und Handlungsempfehlungen zu ermöglichen.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 6.7

Weiterentwicklung der Berufsbildungsstatistik

**Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland,
Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen**

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass die Daten der Berufsbildungsstatistik eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Situation der betrieblichen Ausbildung und damit auch ein zentrales Instrument für notwendige Steuerungsentscheidungen sind.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten es für geboten, die Nutzbarkeit der gespeicherten Daten durch und für die am Berufsausbildungsgeschehen beteiligten Institutionen zu verbessern. Die Berufsbildungsstatistik soll so weiterentwickelt werden, dass aus den bereits jetzt übermittelten Daten künftig statistische Aussagen über vollständige Ausbildungsverläufe innerhalb des Systems der dualen Berufsausbildung möglich werden, so dass z. B. bei vorzeitig gelösten Ausbildungsverträgen zwischen bloßen Betriebswechselln und/oder Berufswechselln einerseits und Ausbildungsabbrüchen andererseits unterschieden werden kann.
3. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz bittet daher die Bundesregierung, im Wege einer Änderung des Berufsbildungsgesetzes die Weiterentwicklung der Berufsbildungsstatistik zu einer Verlaufsstatistik zu ermöglichen.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 6.8

Aufgabengerechte Mittelausstattung der Jobcenter zur Umsetzung des SGB II – Budgets für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie zur Finanzierung der Verwaltungskosten zukunftsfähig ausrichten

Antragsteller: alle Länder

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass insbesondere für eine erfolgreiche Integration von Langzeitarbeitslosen und für die berufliche Eingliederung von geflüchteten Menschen den Jobcentern eine aufgabengerechte Mittelausstattung für die Jobcenter sichergestellt werden muss.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales nehmen mit Befremden zur Kenntnis, dass Investitionen in aktive Fördermaßnahmen für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Jahr 2016 im Vergleich zu 2015 gesunken sind. Weitere Kürzungen sind für 2018 geplant.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung daher auf,

1. die Mittelansätze, die den Jobcentern für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie bundesseitig für die Verwaltungskosten eines Jobcenters zur Verfügung gestellt werden, grundsätzlich zu überprüfen ,
2. für einen aufgabengerechten und auskömmlichen Haushaltsansatz bei den Eingliederungsmitteln zu sorgen, um den quantitativ wie qualitativ massiv gestiegenen Anforderungen insbesondere an die Integration von Personen im verfestigtem Leistungsbezug sowie von geflüchteten Menschen in ausreichendem Maße Rechnung tragen zu können,

3. den Jobcentern auskömmliche Verwaltungskostenbudgets zur Verfügung zu stellen, um Umschichtungen zur Deckung der Verwaltungskosten zulasten des Eingliederungstitels zukünftig zu vermeiden und so die seit Jahren bestehende Unterfinanzierung des SGB II zu beenden und die benötigten Personalressourcen zu sichern,
4. mehrjährige Planungssicherheit für die Jobcenter mithilfe einer ausreichenden Budgetvorbelastungsquote zu schaffen und damit eine einfachere Handhabbarkeit der Eingliederungsmittelbewirtschaftung vor Ort herzustellen sowie die Übertragung nicht verausgabter Eingliederungsmittel des Rechtskreises SGB II auf das nächste Haushaltsjahr zu erleichtern und hierfür die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen herbeizuführen.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 6.9

Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen zum Eingliederungstitel SGB II

Antragsteller: alle Länder

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, in ihrem Haushaltsentwurf für 2018 die für die Jobcenter verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen (VE) zum Eingliederungstitel SGB II für das erste und zweite, insbesondere jedoch für das dritte bis siebte Folgejahr deutlich zu erhöhen, damit die Jobcenter in ausreichendem Umfang mehrjährige Maßnahmen (wie z. B. Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen, Förderung beruflicher Weiterbildung und Freie Förderung), insbesondere mit dem Ziel eines Berufsabschlusses, einkaufen bzw. fördern können.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 6.10

Beschränkung von Datenlieferungen in kleinräumiger Gliederung

**Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen**

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Der Bund wird gebeten, gegenüber der Bundesagentur für Arbeit (BA) darauf hinzuwirken, dass gemeinsam mit den zuständigen kommunalen Spitzenverbänden unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben des Statistikgesetzes ein Konsens bzgl. der Datenlieferungen an Kommunen für Gebietszuschnitte in kleinräumiger Gliederung gefunden wird. Kommunale Spitzenverbände und die Bundesagentur für Arbeit sollen gebeten werden, gemeinsam eine geeignete Mindestgröße und entsprechende Gebietszuschnitte festzulegen.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 6.11

Regelung zur Ausnahme Langzeitarbeitsloser vom Mindestlohn aufheben

**Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland,
Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen**

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen zur Kenntnis, dass Studien des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit nachweislich belegt haben, dass die Ausnahmeregelung für Langzeitarbeitslose vom Mindestlohn nicht wie gewünscht zu einer Verbesserung der Beschäftigungschancen von Langzeitarbeitslosen geführt hat.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern daher die Bundesregierung auf, initiativ zu werden, um die Regelung zur Ausnahme Langzeitarbeitsloser vom Mindestlohn (§ 22 Abs. 4 S. 1 Mindestlohngesetz) aufzuheben.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 6.12

Schaffung eines modernen, transparenten sowie humanen Einwanderungsrechts durch ein Einwanderungsgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder unterstützen den Beschluss der Länder der 12. Integrationsministerministerkonferenz am 16. und 17. März 2017 und fordern die Bundesregierung auf, zeitnah einen Gesetzesentwurf für ein modernes und transparentes Einwanderungsgesetz vorzulegen.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 6.13

Arbeitsmarktintegration geflüchteter Menschen

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein,
Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die Fortschritte im Bereich der Arbeitsmarktintegration seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes und der letzten Änderung der Integrationskursverordnung. Die Integration von geflüchteten Menschen bleibt jedoch eine dauerhafte Aufgabe. Deshalb bekräftigen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder ihre Erwartung an den Bund, das bestehende Förderangebot im Sinne einer präventiven Arbeitsmarktpolitik und nachhaltigen Integration geflüchteter Menschen in den Arbeitsmarkt zu erweitern und zu verstetigen.

1. Die Entscheidung des Bundes, die sprachförderungs- und arbeitsmarktbezogenen Integrationsangebote in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) für das zweite Halbjahr 2017 auch für Asylsuchende aus Afghanistan zu öffnen, wird von den Ministerinnen und Ministern, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder ausdrücklich begrüßt. Der Bund wird aufgefordert, diese Integrationsangebote für alle Geduldeten und Gestatteten mit Arbeitsmarktzugang unbefristet zu öffnen. Dies gilt insbesondere für die berufsbezogene Sprachförderung.

Darüber hinaus müssen auch die im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern liegenden Integrationskurse für alle Geduldeten und Gestatteten mit Arbeitsmarktzugang geöffnet werden. Die Integrationskurse sind eine wesentliche Grundlage für wei-

terführende Integrationsmaßnahmen. Ein zügiger Übergang in Anschlussmaßnahmen ist sicherzustellen, damit die erworbenen Sprachkenntnisse nicht verloren gehen.

Weiterhin wird darum gebeten, auch künftig sowohl die sprachförderungs- als auch die arbeitsmarktbezogenen Integrationsangebote in Teilzeitform bedarfsgerecht vorzuhalten, um diese individuell kombinieren zu können.

Auch den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Integrationskursen sollen die Kosten für Lernmittel analog zu den Kursen der berufsbezogenen Sprachförderung des Bundes erstattet werden.

2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen die Bedeutung einer regelmäßigen Teilnahme für ein erfolgreiches Durchlaufen des Integrationskurses. Um eine regelmäßige Teilnahme und einen erfolgreichen Abschluss der Integrationskurse sicherzustellen, sollte den Integrationskursträgern ein bedarfsgerechtes Kontingent für sozialpädagogische Begleitung zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erwarten vom Bund, die personelle und finanzielle Ausstattung der Jobcenter deutlich zu verbessern, um dem hohen Beratungs- und Betreuungsaufwand geflüchteter Menschen gerecht zu werden und um eine langfristige, verlässliche Förderplanung zu ermöglichen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal zielgruppenorientiert geschult ist.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf, die Zugangsvoraussetzungen zu den Leistungen Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB), Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), Assistierte Ausbildung (AsA), Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Ausbildungsgeld zu vereinheitlichen. Hierfür müssen die Wartezeiten für Gestattete und Geduldete harmonisiert und dem rechtlichen Arbeitsmarktzugang angepasst werden.
5. Um die Planungssicherheit von Betrieben und jungen Geflüchteten zu erhöhen, bitten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder den Bund darum, die durch das Integrationsgesetz geschaffene Anspruchsduldung der „3+2-Regelung“ auf die Zeit, in der zur Berufsausbildungsvorbereitung eine Einstiegsqualifizierung (EQ) absolviert wird, auszuweiten.

Darüber hinaus schließen sich die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder dem Beschluss der 12. IntMk 2017 an und bitten die Bundesregierung darum, die „3+2-Regelung“ auch auf staatlich geregelte Helferaus-

bildungen anzuwenden, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem Mangelberuf systematisch anschlussfähig ist.

6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind sich einig, dass eine höchstmögliche Transparenz über Angebot und Nachfrage bei Integrationskursen und Kursen nach § 45a Aufenthaltsgesetz notwendig ist, damit eine zielgerichtete und schnelle Zuweisung des Bewerbers in das passende Maßnahmeangebot erfolgen kann. Dies setzt ein vor Ort abgestimmtes System der Verantwortlichkeit für eine passgenaue Zusteuerung in die Integrationskurse voraus. Dabei ist es wichtig, dass die Maßnahmenangebote in KursNET bzw. geplanten ähnlichen Portalen zuverlässig und in hoher Qualität veröffentlicht werden. Ebenso sollte darauf hingewirkt werden, dass die Kursträger ihrer Verpflichtung nachkommen, gegenüber den zuweisenden Stellen Nicht-Teilnahme bzw. Abbrüche unverzüglich mitzuteilen. Bislang hat das BAMF keine Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den Trägern, welche ihre Angebote nicht oder nur lückenhaft in KursNET abbilden oder Abbrüche bzw. Fehlzeiten nicht melden. Der Bund wird gebeten zu prüfen, welche Sanktionsmöglichkeiten dem BAMF gegenüber den Trägern eröffnet werden können.
7. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten es grundsätzlich für geboten, dass bei Vorliegen einer individuellen Eignung im Interesse einer nachhaltigen Integration der Vermittlungsvorrang einer beruflichen Qualifizierung nicht entgegensteht. Dies soll zu einer dauerhaften Unabhängigkeit von Existenzsicherungsleistungen beitragen.
8. Das Bildungsniveau ist bei einer Vielzahl von Flüchtlingen trotz großer Motivation für die Aufnahme einer dualen Ausbildung oftmals nicht ausreichend.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder schließen sich daher dem Beschluss der 12. IntMk 2017 an und bitten die Bundesregierung darum, ausreichend geeignete Maßnahmen für die Herstellung der Ausbildungsreife oder beruflichen Eignung für die Gruppe der Geflüchteten mit wenig oder keiner Schulbildung im Rahmen des SGB II und SGB III zur Verfügung zu stellen.

Zu prüfen ist auch eine begleitende betriebsbezogene Unterstützung der Flüchtlinge und Betriebe etwa durch spezifische Coaching-Module. Die Maßnahmen sollten als Regelförderung im SGB verankert werden, damit auch inländische Arbeitssuchende mit entsprechendem Förderbedarf von dem Angebot profitieren können.

9. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das BMAS zu prüfen, inwieweit das System VerBIS der Bundesagentur für Arbeit für eine verbesserte Unterstützung von arbeitsmarktlichen Integrations- und Vermittlungsprozessen flexibel auf die regionale Informations- und Auswertungsbedürfnisse

angepasst werden kann, um z. B. auch Suchläufe für non-formale berufliche Kompetenzen für Maßnahmen und Matchingprozesse zu ermöglichen. Die Schnittstellen zu den Systemen der zugelassenen kommunalen Träger sind entsprechend auszugestalten.

Protokollnotiz: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen

BW, BY, HE, NI, NW begrüßen, dass bei der Integration von Flüchtlingen in Arbeit schon große Erfolge erreicht werden konnten. Insbesondere die weitergehende Frage, ob und in welchem Umfang Leistungen an Flüchtlinge mit unklarer Bleibeperspektive gewährt werden sollten, müsste aus Sicht von BW, BY, HE, NI, NW gemeinsam mit allen Akteuren entschieden werden. Darum sind BW, BY, HE, NI, NW der Auffassung, dass die Befassung zurückgestellt werden sollte, bis eine neue Bundesregierung ihre Arbeit aufgenommen hat.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 6.14

Öffnung der berufsbezogenen Sprachförderung des Bundes für Geflüchtete mit unklarer Bleibeperspektive

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die verstärkten Anstrengungen des Bundes für eine rasche und nachhaltige Integration der Geflüchteten in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt. Hierbei ist die Verbesserung der Sprachkenntnisse und Qualifikationen der Geflüchteten das erklärte Ziel der Bundesregierung, um eine möglichst rasche und erfolgreiche Arbeitsmarktbeteiligung zu ermöglichen. Entscheidend für die Integration in Arbeit und Ausbildung ist vor allem die berufsbezogene Deutschsprachförderung, der hierbei eine Schlüsselrolle zukommt.
2. Mit dem Auslaufen des ESF-BAMF-Programms zum 31. Dezember 2017 bricht jedoch ein wichtiger Baustein der Sprachförderung für Geflüchtete mit so genannter unklarer Bleibeperspektive trotz eines formalen Arbeitsmarktzugangs weg. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder appellieren daher an den Bund, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) fallenden Berufssprachkurse nach § 45a AufenthG für alle Geflüchteten mit unklarer Bleibeperspektive analog zu den bisherigen Teilnahmemöglichkeiten des ESF-BAMF-Programms zu öffnen. Im Hinblick auf die Berufssprachkurse der Deutschsprachförderverordnung gilt dies insbesondere für die Spezialmodule unterhalb des Sprachniveaus B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

Protokollerklärung HE, BY, NI, NW

BW, BY, HE, NI, NW begrüßen, dass bei der Integration von Flüchtlingen in Arbeit schon große Erfolge erreicht werden konnten. Insbesondere die weitergehende Frage, ob und in welchem Umfang Leistungen an Flüchtlinge mit unklarer Bleibeperspektive gewährt werden sollten, müsste aus Sicht von BW, BY, HE, NI, NW gemeinsam mit allen Akteuren entschieden werden. Darum sind BW, BY, HE, NI, NW der Auffassung, dass die Befassung zurückgestellt werden sollte, bis eine neue Bundesregierung ihre Arbeit aufgenommen hat.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 6.15

Anwendung der „3+2-Regelung“ auf Helferberufe

Antragsteller: Baden-Württemberg, Rheinland Pfalz

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) begrüßt ausdrücklich den Beschluss der Integrationsministerkonferenz in Friedrichshafen vom 16. und 17. März 2017 zum Top 3.3 „Anwendung der „3+2-Regelung“ auf Helferberufe“, der den Bund bittet, initiativ zu werden, um die „3+2-Regelung“ auch auf staatlich geregelte Helferausbildungen anzuwenden, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem Mangelberuf systematisch anschlussfähig ist.

12. Integrationsministerkonferenz 2017

am 16. und 17. März 2017 in Friedrichshafen

TOP 3.3

Anwendung der „3+2-Regelung“ auf Helferberufe

Antragsteller: Baden-Württemberg, Niedersachsen

Beschluss:

Die Integrationsministerkonferenz (IntMK) begrüßt die sogenannte „3+2-Regelung“ im Integrationsgesetz des Bundes (§ 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz).

Die IntMK bittet die Bundesregierung initiativ zu werden, um die „3+2-Regelung“ auch auf staatlich geregelte Helferausbildungen anzuwenden, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem Mangelberuf systematisch anschlussfähig ist. Für viele Geduldete sind Helferausbildungen ein erster Schritt hin zu einer qualifizierten Berufsausbildung in einem Mangelberuf. Denn gerade Zuwanderinnen und Zuwanderer scheitern zunächst nicht selten an einer qualifizierten Berufsausbildung ^{Anlage zu TOP 6.15} mangelnder Sprachkenntnissen oder mangelnder Bildungsvoraussetzungen. ~~Um dies zu vermeiden~~ ^{Um dies zu vermeiden} sie deshalb mit einer Helferausbildung und schließen danach erst eine qualifizierte Berufsausbildung in einem Mangelberuf an. Diese wird teilweise aufgrund der Anrechnung der Helferausbildung sogar zeitlich verkürzt. Da Deutschland aus arbeitsmarktpolitischer Sicht ein hohes Interesse hat, geeignete Personen für Mangelberufe zu gewinnen, sollten alle bestehenden Potenziale genutzt werden.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 6.16

Rückkehrrecht auf Vollzeit einführen

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass sich die Zahl der sozialversicherungspflichtig in Teilzeit Beschäftigten im Zeitraum der Jahre 2001 bis 2015 von 4,5 Mio. auf fast 8,4 Mio. erhöht hat. Hierbei handelt es sich zu einem großen Teil nicht um freiwillige Teilzeitarbeit, denn eine vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) veranlasste Umfrage hat ergeben, dass hunderttausende Teilzeitbeschäftigte mehr oder sogar wieder in Vollzeit arbeiten wollen.
2. Sie sehen mit Sorge, dass Teilzeitbeschäftigung häufig mit erheblichen Nachteilen wie einer schlechteren Entlohnung, weniger Zugang zu Weiterbildungs- und Aufstiegschancen und dem Risiko späterer Altersarmut verbunden ist.
3. Den Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erscheint nicht sachgerecht, dass die Erfüllung des berechtigten Wunsches, nach einer z. B. aus Gründen der Erziehung und Betreuung von Kindern nur vorübergehend erforderlichen Teilzeitphase wieder zu einer längeren Arbeitszeit zurückzukehren, gemäß § 9 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) von dem Vorhandensein freier Arbeitsplätze abhängig ist.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen daher das Erfordernis, die Realisierung eines Wechsels von Teilzeit zu einer längeren Arbeitszeit besser als bisher gesetzlich auszugestalten.

5. Sie bedauern vor diesem Hintergrund, dass es die Bundesregierung entgegen der Vorgaben in der Koalitionsvereinbarung der sie in der letzten Legislaturperiode tragenden Parteien nicht vermocht hat, einen Anspruch auf befristete Teilzeitarbeit mit einem Rückkehrrecht zur früheren Arbeitszeit gesetzlich zu verankern.
6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen in der besseren Möglichkeit für gut qualifizierte Beschäftigte, von Teilzeitarbeit zu einer längeren Arbeitszeit zu wechseln, auch einen Beitrag gegen den Fachkräftemangel.
7. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung deshalb zur Vorlage eines Gesetzentwurfs auf, der in § 8 TzBfG einen Rechtsanspruch auf befristete Teilzeit mit einem Rückkehrrecht zum früheren Arbeitszeitvolumen normiert. Für bestehende Arbeitsverhältnisse in unbefristeter Teilzeit ist dem Arbeitgeber gesetzlich die Darlegungs- und Beweislast dafür aufzuerlegen, dass einem Verlangen auf Rückkehr zur vorherigen Arbeitszeit zwingende betriebliche Gründe entgegenstehen. Ist dies durch den Arbeitgeber nicht belegbar, ist dem Verlangen zu entsprechen. Auch für diese neuen Regelungen hat der in § 8 Abs. 7 TzBfG normierte Schwellenwert von 15 Beschäftigten – entsprechend angepasst - zu gelten.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 6.17

Abschaffung der sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverhältnissen

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die Befristung von Arbeitsverhältnissen ein geeignetes Instrument sein kann, um einen nur vorübergehend bestehenden Bedarf an einer Arbeitsleistung flexibel abzudecken.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass die nach geltendem Recht auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) bestehenden Möglichkeiten, ein Arbeitsverhältnis aus einem sachlichen Grund zu befristen, hinreichend Spielraum für eine Befristung eröffnen, sofern dies aufgrund der Umstände der Arbeitsleistung gerechtfertigt ist.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen es hingegen nicht als angemessen an, dass das Teilzeit- und Befristungsgesetz in § 14 Abs. 2 neben den zahlreichen Möglichkeiten einer Befristung mit Sachgrund zusätzlich auch noch die Möglichkeit eröffnet, ein Arbeitsverhältnis bis zu einer Dauer von zwei Jahren – auf tarifvertraglicher Grundlage sogar noch darüber hinaus – auch ohne sachlichen Grund zu befristen.

4. Sie halten es für besonders bedenklich, dass zusätzlich gemäß § 14 Abs. 2a TzBfG in den ersten vier Jahren nach Gründung eines Unternehmens die sachgrundlose Befristung bis zur Dauer von vier Jahren und gemäß § 14 Abs. 3 TzBfG für zuvor mindestens vier Monate beschäftigungslose Beschäftigte nach Vollendung des 52. Lebensjahres bis zu einer Dauer von fünf Jahren zulässig ist.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern daher die Bundesregierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfs auf, mit dem die derzeit in § 14 Abs. 2, 2a und 3 TzBfG normierten Möglichkeiten zur sachgrundlosen Befristung gestrichen werden.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 6.18

Aufbau tariflicher Strukturen für den sozialen Sektor

**Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Thüringen**

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass Tätigkeiten in von den Büchern des Sozialgesetzbuchs erfassten Bereichen zentrale und wichtige gesellschaftliche Aufgaben betreffen und der soziale Sektor eines der größten Arbeitsfelder in Deutschland darstellt.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen mit Sorge, dass im von starkem Wettbewerb geprägten sozialen Sektor noch zu oft unzureichende Arbeitsbedingungen herrschen. Hier bedarf es nach ihrer Ansicht dringend eines Paradigmenwechsels. Die verantwortungsvollen und schwierigen Aufgaben müssen sich – auch bezüglich der Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts – in Anerkennung und Wertschätzung widerspiegeln.
3. Sie sehen daher die Notwendigkeit, die Arbeitsbedingungen im sozialen Sektor deutschlandweit flächendeckend zu verbessern. Punktuell vorhandene Regelungen wie der Pflege- und der Weiterbildungsmindestlohn reichen – auch vom Betrag her – nicht aus, um die – gerade im Pflegebereich - oftmals psychisch und physisch belastende Arbeit angemessen zu vergüten.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten die Schaffung bundesweiter tariflicher Strukturen, die idealerweise

einer Allgemeinverbindlicherklärung zugänglich sind, für die beste Lösung. Dies liegt allerdings in der alleinigen tarifautonomen Entscheidung der Sozialpartner.

5. Sie sind jedoch der Auffassung, dass es trotzdem staatliche Aufgabe ist, das Ziel der Schaffung tarifvertraglicher Strukturen im Interesse sowohl der Beschäftigten als auch der Klientel im sozialen Sektor moderierend zu begleiten, dafür zu werben und gegebenenfalls die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür zu verbessern.
6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern daher die Bundesregierung auf,
 - a. Kommunikationsstrukturen zu schaffen, um mit den (potentiellen) Sozialpartnern im sozialen Sektor den Austausch über die Schaffung und den Ausbau von sozialpartnerschaftlichen Verbandsstrukturen zu befördern.
 - b. zu prüfen, ob und wie einheitliche tarifliche Strukturen im sozialen Sektor unterstützt werden können; gegebenenfalls auch durch Änderung des Rechtsrahmens. Dazu gehört auch, nach dem Vorbild bisher nur einzelner Bücher des Sozialgesetzbuchs umfassend zu regeln, dass die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen im Rahmen der Verhandlung von Pflegesätzen und Entgeltvereinbarungen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden kann.
7. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen es als erforderlich an, diese vielschichtige Problematik in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe gemeinsam zu erörtern und zu begleiten.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 6.20

Gute Arbeit – Regionale Mindestentgelte

**Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen**

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung zu prüfen, ob und in welcher Form die Zuständigkeit des Zolls auch auf die Einhaltung regionaler allgemeinverbindlich erklärter Mindestlöhne ausgeweitet werden kann.

Überdies muss sichergestellt werden, dass der Zoll über genügend Ressourcen verfügt, um die vielfach komplizierten Beschäftigungssachverhalte auch tatsächlich aufklären zu können.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 6.21

Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr

Antragsteller: Brandenburg

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stimmen der im gemeinsamen Auftrag der Verkehrsministerkonferenz (VMK) und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) von einer Arbeitsgruppe mit Experten der Straßenbau- und Verkehrsbehörden, der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, der Unfallversicherungsträger, der Bauwirtschaft und der Gewerkschaften unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände und unter Beteiligung von Vertretungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erarbeiteten „Handlungshilfe zur Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 5.2 – Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen“ (Anlage) zu.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf der Grundlage des damit erreichten Konsenses zwischen VMK und ASMK um Bestätigung und Veröffentlichung der vom Ausschuss für Arbeitsstätten verabschiedeten Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 5.2 „Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen“ und verbinden deren praktische Umsetzung mit der Erwartung einer Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von auf Straßenbaustellen Beschäftigten bei gleichzeitiger Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Handlungshilfe

zu der

Technischen Regel für Arbeitsstätten
ASR A5.2

Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege
auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr

Straßenbaustellen

Stand 30.08.2017

Die vorliegende Handlungshilfe wurde unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände gemeinsam von Vertretungen der Straßenbau- und Verkehrsbehörden, der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, der Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften), der Bauwirtschaft und der Gewerkschaften erarbeitet.

Diese Handlungshilfe wurde durch die Verkehrsministerkonferenz (VMK) und die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) am **tt.mm.2017** und am **tt.mm.2017** bestätigt.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeines	
1.1 Vorbemerkung und Ziel	
1.2 Technische Regeln für Arbeitsstätten und deren Vermutungswirkung	
1.3 Anwendungsbereich	
1.4 Verwendung von Arbeitsmitteln nach Betriebssicherheitsverordnung	
1.5 Adressaten / Anwender	
1.6 Aufgaben des Bauherrn	
1.7 Gefährdungsbeurteilung und Maßnahmenhierarchie in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz	
1.8 Gesamtgefährdungsabwägung von Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie Verkehrssicherheit	
Teil 2 Ergänzende Hinweise	
2.1 Begriffsbestimmungen - Punkt 3 ASR A5.2	
2.2 Fahrzeug-Rückhaltesysteme / Transportable Schutzeinrichtungen - Punkt 4.2.1 ASR A5.2	
2.3 Seitlicher Sicherheitsabstand (S_Q) - Punkt 4.3 ASR A5.2	
2.3.1 Allgemeines	
2.3.2 Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Mindestmaße	
2.4 Mindestbreiten (B_M) – Punkt 4.4 ASR A5.2	
2.5 Sicherheitsabstand in Längsrichtung (S_L) – Punkt 4.5 ASR A5.2	
Teil 3 Beispielhaft ausgewählte Baustellensituationen	
3.1 Aufbau und Umsetzung der Praxisbeispiele	
3.2 Innerörtliche Straßen - Arbeitsstellen längerer Dauer	
3.2.1 Hinweise zu den Beispielen	
3.2.2 Erneuerung eines Fahrstreifens - Fahrbahnbreite 8,50 m	
3.2.3 Erneuerung eines Fahrstreifens - Fahrbahnbreite 7,70 m	
3.2.4 Erneuerung eines Fahrstreifens - Fahrbahnbreite 6,90 m	
3.2.5 Erneuerung eines Fahrstreifens - Fahrbahnbreite 6,40 m	
3.3 Landstraßen - Arbeitsstellen längerer Dauer	
3.3.1 Deckenanierung in halbseitiger Bauweise – Fahrbahnbreite 7,50 m	
3.4 Landstraßen - Arbeitsstellen kürzerer Dauer	
3.4.1 Markierungsarbeiten – Fahrbahnbreite 7,50 m	
3.4.2 Gehölzschnittarbeiten – Fahrbahnbreite 7,50 m	
3.5 Autobahnen - Arbeitsstellen längerer Dauer	
3.5.1 Erneuerung eines Betonfeldes – Fahrbahnbreite 11,25 m	
3.6 Autobahn - Arbeitsstellen kürzerer Dauer	
3.6.1 Aufbau einer temporären Schutzeinrichtung – Fahrbahnbreite 10,00 m	
3.6.2 Beheben von Fahrbahnschäden als Sofortmaßnahme – Fahrbahnbreite 10,0 m	
3.6.3 Mäharbeiten vom Seitenstreifen in einer beweglichen Arbeitsstelle – Fahrbahnbreite 11,50 m	
Teil 4 Technische Innovationen und Ausblick	

Teil 1 Allgemeines

1.1 Vorbemerkung und Ziel

Die Handlungshilfe gibt Hinweise für die Durchführung von Baumaßnahmen auf Straßenbaustellen unter Berücksichtigung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der Technischen Regel für Arbeitsstätten (Arbeitsstättenregel - ASR) A5.2 „Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr - Straßenbaustellen“. Dabei werden die Anforderungen für die Verkehrsführung nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) berücksichtigt.

Die RSA regeln die verkehrliche Sicherung von Arbeitsstellen und entsprechende verkehrsrechtliche Maßnahmen auf Grundlage der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten, welche die Arbeiten an den Arbeitsstellen durchführen, gehören nicht zum Regelungsumfang der RSA.

Die Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sind im Arbeitsschutzrecht geregelt. Für Arbeitsstellen an Straßen (Straßenbaustellen im Sinne der ASR A5.2) sind das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die Baustellenverordnung (BauStellV) und weitere Arbeitsschutzverordnungen zu berücksichtigen. Technische Regeln konkretisieren, wie die in den Verordnungen gestellten Anforderungen umgesetzt werden können. Die ASR A5.2 ist eine solche Technische Regel.

Wesentliches Ziel der ASR A5.2 ist es,

- den Beschäftigten zum fließenden Verkehr bei den durchzuführenden Arbeiten einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu den äußeren Begrenzungen der vorbeifahrenden Fahrzeuge (inkl. Spiegel, Ladung etc.) zu gewährleisten und
- im Grenzbereich zum vorbeifließenden Verkehr eine den Körperabmessungen des arbeitenden Menschen entsprechende freie Bewegungsfläche zur Verfügung zu stellen.

Ziel der Handlungshilfe ist es, zum einen für wichtige Bereiche in Regelungen und Hintergründe der ASR A5.2 einzuführen und zum anderen Anwendungsbeispiele zu geben - sowohl für die unmittelbare Anwendung der Vorgaben der ASR A5.2, als auch für den Umgang mit Abweichungen. Hierfür erfolgt in Teil 3 die Beschreibung von Maßnahmen zur Unterstützung der geforderten Gefährdungsbeurteilung nach Punkt 4.3 Abs. 3 ASR A5.2 für ausgewählte Fallkonstruktionen, bei denen die erforderlichen seitlichen Sicherheitsabstände von

Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Straßenbaustellen zum fließenden Verkehr gemäß Tabellen 1 und 2 der ASR A5.2 nicht eingehalten werden können. Diese konkreten Anwendungsbeispiele zeigen – zusammen mit den Hinweisen in Teil 2 – auf, wie ein gleichwertiges Sicherheits- und Gesundheitsschutzniveau im Sinne von § 3a Abs. 1 Satz 4 ArbStättV erreicht werden kann. Sie sollen für Planer, Ausschreiber und Ausführer eine Unterstützung und Hilfe bieten. Es sind Beispiele, keine Regellösungen für bestimmte Ausnahmefälle, die in Zukunft für praxisrelevante Konstellationen noch weiter ergänzt werden können und sollen. Die Handlungshilfe ersetzt nicht die Abstimmungen mit Behörden und deren erforderliche Genehmigungen.

Wenn im Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall eines konkreten Bauvorhabens erkannt wird, dass die in der Handlungshilfe vorgeschlagene Lösung nicht sinnvoll ist, sind durch den Vorhabenträger andere Lösungen zu ergreifen. Für solche abweichenden Lösungen können die Anwendungsbeispiele wiederum als Ausgangspunkt und Basis dienen.

1.2 Technische Regeln für Arbeitsstätten und deren Vermutungswirkung

Die ASR konkretisieren die Arbeitsstättenverordnung. Sie geben den Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und -hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder. Die ASR werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Nach § 3 ArbStättV ist der Arbeitgeber verpflichtet, eine arbeitsplatz- oder tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, um festzustellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, hat er alle möglichen Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen und die Maßnahmen anschließend durchzuführen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

Die vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelten ASR unterstützen den Arbeitgeber bei der Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen. Die Anwendung und Einhaltung der ASR durch den Arbeitgeber löst die sogenannte „Vermutungswirkung“ aus. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber in Bezug auf den Anwendungsbereich der ASR die Anforderungen der ArbStättV einhält. Der Arbeitgeber kann nach § 3a Abs. 1 ArbStättV von der ASR abweichen. In diesem Fall muss er durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und den gleichen

Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Dies ist vom Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren (§ 3 Abs.1 und 3 ArbStättV).

1.3 Anwendungsbereich

Die ASR A5.2 findet Anwendung auf Arbeiten von Beschäftigten, die auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen.

Die in Punkt 4.4 der ASR A5.2 angegebenen Mindestbreiten (B_M) für Arbeitsplätze und Verkehrswege gelten auch für Funktionsflächen von Arbeitsmitteln (§ 2 Betriebssicherheitsverordnung), die zu deren Bedienung außerhalb der Umrisslinien des Arbeitsmittels erforderlich sind, z. B. Bedienstände an Fräsen oder Straßenfertigern.

Die ASR A5.2 findet keine Anwendung für Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte sich auf oder in einem Arbeitsmittel befinden und ein Herauslehnen nicht erforderlich ist. Es sind die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung zu berücksichtigen.

Die ASR A 5.2 findet keine Anwendung bei Tätigkeiten, welche im Zusammenhang mit § 35 Abs. 6 und 8 StVO und zugehöriger VwV-StVO erfolgen.

1.4 Verwendung von Arbeitsmitteln nach Betriebssicherheitsverordnung

Die Betriebssicherheitsverordnung gilt für die Verwendung von Arbeitsmitteln.

Arbeitsmittel auf Straßenbaustellen können insbesondere sein:

- Sicherungsfahrzeuge
- Arbeitsfahrzeuge, z. B. Fahrzeug zum Reinigen von Leitpfosten, Mähfahrzeuge
- Hubarbeitsbühnen
- Markierungsmaschinen

Siehe hierzu insbesondere §§ 3 und 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

§ 3 Gefährdungsbeurteilung

(1) Der Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung (...)

(2) In die Beurteilung sind alle Gefährdungen einzubeziehen, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ausgehen, und zwar von

- 1. den Arbeitsmitteln selbst,*
- 2. der Arbeitsumgebung und*
- 3. den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden.*

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- 1. die Gebrauchstauglichkeit von Arbeitsmitteln einschließlich der ergonomischen, alters- und altersngerechten Gestaltung,*
- 2. die sicherheitsrelevanten einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe,*
- 3. die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten,*
- 4. vorhersehbare Betriebsstörungen und die Gefährdung bei Maßnahmen zu deren Beseitigung.*

(3) Die Gefährdungsbeurteilung soll bereits vor der Auswahl und der Beschaffung der Arbeitsmittel begonnen werden. Dabei sind insbesondere die Eignung des Arbeitsmittels für die geplante Verwendung, die Arbeitsabläufe und die Arbeitsorganisation zu berücksichtigen. Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen. (...)

(8) Der Arbeitgeber hat das Ergebnis seiner Gefährdungsbeurteilung vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel zu dokumentieren. Dabei sind mindestens anzugeben

- 1. die Gefährdungen, die bei der Verwendung der Arbeitsmittel auftreten,*
- 2. die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,*
- 3. wie die Anforderungen dieser Verordnung eingehalten werden, wenn von den nach § 21 Absatz 4 Nummer 1 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnissen abgewichen wird, und*
- 4. Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen sowie die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen (Absatz 6 Satz 1)*
- 5. das Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen nach § 4 Absatz 5.*

Die Dokumentation kann auch in elektronischer Form vorgenommen werden. (...)

§ 4 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber

- 1. eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat,*
- 2. die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen hat und*
- 3. festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist.*

(2) Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dass Gefährdungen durch technische Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik nicht oder nur unzureichend vermieden werden können, hat der Arbeitgeber geeignete organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen zu treffen. Technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen, diese haben wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen. Die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung ist für jeden Beschäftigten auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

(3) Bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen hat der Arbeitgeber die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich der Anhänge zu beachten und die nach § 21 Absatz 4 Nummer 1 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei Einhaltung dieser Regeln und Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die in dieser Verordnungen erfüllt sind. Von den Regeln und Erkenntnissen kann abgewichen werden, wenn Sicherheit und Gesundheit durch andere Maßnahmen zumindest in vergleichbarer Weise gewährleistet werden. (...)

Für die Nutzung und Ausstattung von Arbeitsfahrzeugen und Arbeitsmitteln im öffentlichen Verkehrsraum gelten außerdem insbesondere:

- § 35 Abs. 6 und 8 StVO und die zugehörige VwV-StVO – Diese beschreiben die Sonderrechte und notwendige Sonderausstattung von Fahrzeugen im öffentlichen Verkehr, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum dienen. Sie beschreiben darüber hinaus in allgemeiner Form, wie sich Personen zu verhalten haben, die Sonderrechte in Anspruch nehmen.
- § 52 Abs. 4 StVZO – Beschreibt die Ausrüstung von Fahrzeugen mit gelbem Blinklicht (Rundumlicht). Voraussetzung ist, dass sie nach DIN 30710 besonders gekennzeichnet sind und dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum dienen.
- RSA Teil A 7.1 bis 7.4 – Gibt nähere Hinweise für die Sicherheitskennzeichnung von Arbeits- und Sicherheitsfahrzeugen (auch für Arbeitsmittel bzw. -maschinen wie Radlader, Schaufellader und Anhänger), auch wenn sie sich nur kurzfristig im Verkehrsbereich bewegen.

1.5 Adressaten / Anwender

Adressaten der Arbeitsstättenverordnung und der ASR A5.2 sind die für den Schutz ihrer Beschäftigten verantwortlichen Arbeitgeber.

Daneben bestehen die Verpflichtungen der Bauherren entsprechend der Baustellenverordnung (BaustellV), Anforderungen des Arbeitsschutzes bei Planung und Ausführung eines Bauvorhabens zu berücksichtigen und zu koordinieren. Damit bietet die ASR A5.2 auch für diejenigen, die mit Planung und Ausschreibung einer Baumaßnahme beauftragt sind, wichtige Hinweise. Auch die Handlungshilfe unterstützt somit alle an der Planung, Ausschreibung, Ausführung und Überwachung beteiligten Personenkreise.

1.6 Aufgaben des Bauherrn

Als Veranlasser eines Bauvorhabens trägt der Bauherr die Verantwortung für das Bauvorhaben. Er hat dafür zu sorgen, dass Baumaßnahmen so geplant, ausgeschrieben, koordiniert und überwacht werden, dass die geltenden Regelungen zum Arbeitsschutz eingehalten werden können.

Die Baustellenverordnung beschreibt die Aufgaben des Bauherrn in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz. Bei der Planung müssen die maßgeblichen Entscheidungen für die sichere Durchführung der Bauarbeiten getroffen werden. Anders als der Bauherr haben die Arbeitgeber der bauausführenden Betriebe in der Regel keine Möglichkeit, die Planung mitgestalten zu können, z. B. Festlegungen zu den Abmessungen des Baufeldes und zur zeitlichen Durchführung bestimmter Arbeiten. Deshalb sollen nach BaustellV für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten die Weichen bereits bei der Planung der Ausführung richtig gestellt werden. Bei der Ausschreibung müssen alle öffentlichen Belange abgewogen und die Verkehrsführung festgelegt sein. Die zur Verfügung stehenden Räume für die Durchführung der Arbeiten stellen die Weichen für eine mögliche Baustellenplanung.

Nach § 2 Abs. 1 BaustellV hat der Bauherr bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens die allgemeinen Grundsätze nach § 4 Nr. 1 bis 5 Arbeitsschutzgesetz zu berücksichtigen.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber (gleichzeitig oder nacheinander) tätig werden, sind nach § 3 Abs. 1 BaustellV ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Dieser Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (umgangssprachlich als SiGeKo bezeichnet) hat bereits während der Planung der Ausführung

- in Abhängigkeit von den Baustellenbedingungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 BaustellV einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen sowie
- gemäß § 3 Abs.2 Nr. 3 BaustellV eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenzustellen.

Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 BaustellV beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen. Sofern nach § 2 Abs. 2 BaustellV eine Vorankündigung erforderlich ist, müssen der Bauherr oder der von ihm beauftragte verantwortliche Dritte eine Vorankündigung an die zuständige Arbeitsschutzbehörde übermitteln. Bauherr, verantwortlicher Dritter und der Koordinator müssen darin mit Namen und Anschrift aufgeführt werden.

Der Koordinator nach BaustellV unterstützt die anderen an den Planungen Beteiligten mit seinen fachlichen und methodischen Kompetenzen. Er trägt, vergleichbar mit einem Fachplaner oder Fachberater, dazu bei, dass die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Planungsphase und den daraus abgeleiteten Unterlagen, Ausschreibungstexten, Terminplänen berücksichtigt werden und entsprechende Informationen auch den Bauausführenden zur Verfügung stehen. Während der Ausführungsphase ist die Koordination baubegleitend fortzusetzen und der SiGePlan an die jeweilige bauliche Situation anzupassen. Durch die möglichst frühe Berücksichtigung des Arbeitsschutzes können sich auch Ein-

sparungs- und Optimierungspotenziale, z. B. durch eine Vollsperrung oder die Planung gemeinsam genutzter Baustellen- und Sicherheitseinrichtungen ergeben.

Neben der Bauausführung sind bei den Planungen auch Maßnahmen für die sichere Durchführung der späteren Arbeiten an der baulichen Anlage – insbesondere das vorhersehbare Instandhalten (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) – möglichst früh zu berücksichtigen und in der Unterlage für spätere Arbeiten zusammenzustellen. Dabei sind auch Gefährdungen durch den fließenden Verkehr zu beachten.

Die Baustellenverordnung wird durch Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) konkretisiert.

1.7 Gefährdungsbeurteilung und Maßnahmenhierarchie in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz

Für den Schutz von Beschäftigten sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch die Gefährdungen durch die Arbeitsumgebung zu ermitteln, zu bewerten und geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen. Dabei sind die allgemeinen Grundsätze gemäß § 4 ArbSchG zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist durch den Arbeitgeber zu dokumentieren.

Die Gefährdungsbeurteilung für Arbeiten im Grenzbereich zum fließenden Verkehr kann zu dem Ergebnis führen, dass

- die ASR A5.2 vollständig angewendet und die darin enthaltenen Maßgaben eingehalten werden – es gilt die Vermutungswirkung.
- die ASR A5.2 nicht vollständig angewendet wird, weil insbesondere die darin enthaltenen Mindestmaße nach den Tabellen 1, 2 und 3 nicht eingehalten werden können. Der Arbeitgeber muss gemäß Punkt 4.3 Abs. 3 bzw. Punkt 4.5 Abs. 4 ASR A5.2 vergleichbare Schutzmaßnahmen festlegen, die mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Die Vermutungswirkung gilt in diesem Fall nicht.

Die ASR A5.2 findet keine Anwendung, wenn keine Beschäftigten im Grenzbereich zum Straßenverkehr tätig sind.

Auf Folgendes wird besonders hingewiesen:

Gefährdungen müssen möglichst vermieden und die verbleibenden Gefährdungen möglichst gering gehalten werden; technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen, diese haben wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen (sog. TOP-Prinzip).

Die Hinweise in Teil 2 und die Beispiele im Teil 3 dieser Handlungshilfe unterstützen bei der Gefährdungsbeurteilung und sollen aufzeigen, welche Maßnahmen geeignet sein können, ein vergleichbares Schutzniveau zu erreichen. Bei Übereinstimmung des konkreten Anwen-

dungsfalls mit einem Beispiel aus Teil 3 (einschließlich der darin beschriebenen Randbedingungen) ist davon auszugehen, dass ein gleichwertiges Sicherheits- und Gesundheitsschutzniveau im Sinne von § 3a Abs. 1 Satz 3 ArbStättV erreicht wird.

1.8 Gesamtgefährdungsabwägung von Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie Verkehrssicherheit

Bei der Planung einer Straßenbaumaßnahme hat eine Gesamtbetrachtung der möglichen Gefährdungen, Belange und Interessen (z. B. Verkehrssicherheit, Arbeitsschutz, Lärmschutz, Umwelt-, Natur- und Artenschutz, Geeignetheit und Angemessenheit von Umleitungsstrecken) zu erfolgen. Es ist insbesondere notwendig, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz frühzeitig im Planungs- und Ausführungsprozess eines Straßenbauvorhabens zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind zuerst folgende Fragen zu klären:

- Erfolgen Arbeiten im Grenzbereich zum Straßenverkehr? Wenn ja: In welchen Bauphasen und in welchem zeitlichen Umfang?
- Ist eine Vollsperrung möglich? Sind geeignete Umleitungsstrecken vorhanden? Wie sind Art und Stärke des umzuleitenden Verkehrs?
- Sind Baufeldabmessungen ausreichend für Aufrechterhaltung der Verkehrsführung während der Bauphase?

Können die Anforderungen der ASR A5.2 nicht vollständig erfüllt werden, sollten insbesondere folgende Fragen gleichrangig betrachtet werden:

- Welche Bauphasen sind für den öffentlichen Verkehr kritisch?
- Können die kritischen Phasen auf ein definiertes Zeitfenster begrenzt werden?
- Können Vollsperrungen bzw. auf Autobahnen der Wegfall von Fahrstreifen durch Organisation der Baustelle, spezielle Verfahren und Arbeitsweisen vermieden oder zeitlich begrenzt werden?
- Können Arbeitsabläufe oder Tätigkeiten so zusammengefasst werden, dass Auswirkungen auf den Verkehr minimiert werden?
- Können Arbeiten so in kürzere Bauabschnitte aufgeteilt werden, dass Auswirkungen auf den Verkehr minimiert werden?
- Welche Bauabschnitte/Tätigkeiten können bzw. müssen in verkehrsarme Zeiten verlegt werden?
- Können für die Bauzeit Provisorien hergestellt werden, z. B. Ertüchtigen von Banketten, Herstellen von Umfahrungsstrecken oder Fahrbahnverbreitungen im Bereich der Baustelle?
- Können zur Reduzierung der Fahrstreifenbreiten im Baustellenbereich Lkw und/oder Busse umgeleitet werden?
- Kann eine Umleitungsstrecke für den aufzunehmenden Verkehr ertüchtigt werden?
- Ist eine Umleitung der Richtungsverkehre auf getrennten Strecken möglich?

Hinweis:

Auf einbahnigen Straßen können die Vorteile einer Vollsperrung neben der Verbesserung für Sicherheit und Gesundheitsschutz eine verkürzte Bauzeit, Reduzierung der Baukosten sowie Erhöhung der Produktqualität sein.

Nach sorgfältiger Abwägung der Auswirkungen im Baustellenbereich und auch im Bereich der Umleitungsstrecken ist festzulegen, welche Verkehrsführung während der Baumaßnahme sinnvoll sowie vertretbar ist und wie die Straßenbaumaßnahme durchgeführt werden muss. Als Ergebnis einer Gesamtgefährdungsabwägung sind die erforderlichen Maßnahmen für die Straßenbaustelle und/oder die Umleitungsstrecke festzulegen.

Werden diese Überlegungen in der Planungsphase nicht berücksichtigt, wird es während des späteren Bauablaufs schwerfallen, eine geeignete Lösung im Nachhinein kurzfristig zu realisieren.

Teil 2 Ergänzende Hinweise

Die ergänzenden Hinweise zu einzelnen Regelungen der ASR A5.2 sollen, wo nötig, die jeweiligen Vorgaben und ihren Hintergrund erläutern und Hilfestellung geben, wenn im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall Schutzmaßnahmen festgelegt werden sollen.

22.1 Begriffsbestimmungen - Punkt 3 ASR A5.2

Die in den RSA und ASR A5.2 verwendeten Begriffe sind nicht in allen Fällen identisch oder gleich besetzt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Regelwerke auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen basieren, in denen Rechtsbegriffe schon vorgegeben sind. Dies ist zu berücksichtigen.

2.2 Fahrzeug-Rückhaltesysteme / Transportable Schutzeinrichtungen - Punkt 4.2.1 ASR A5.2

Die Vorgabe in Punkt 4.2.1 Abs. 1 ASR A5.2, möglichst Fahrzeug-Rückhaltesysteme/Transportable Schutzeinrichtungen einzusetzen, beruht auf dem TOP-Prinzip der Maßnahmen zum Arbeitsschutz (siehe auch 1.7 dieser Handlungshilfe)

Da bei der Bemessung des seitlichen Sicherheitsabstandes S_Q beim Einsatz von z. B. Leitbaken in der ASR A5.2 ausschließlich die leitende Wirkung der Verkehrseinrichtung betrachtet wird, nicht jedoch die Auswirkung eines Durchbrechens von Fahrzeugen durch die Absperrung, wird der gleiche Grundgedanke bei der Bemessung der Sicherheitsabstände beim Einsatz von transportablen Schutzeinrichtungen (TSE) angewendet. S_Q und B_M dürfen sich mit dem Wirkungsbereich einer transportablen Schutzeinrichtung überschneiden.

Wegen der gegenüber Leitbaken höherwertigen Schutzfunktion der transportablen Schutzeinrichtungen wird der seitliche Sicherheitsabstand S_Q nicht von der Mittelachse, sondern von der dem Verkehr zugewandten Seite der transportablen Schutzeinrichtung gemessen. Hierdurch steht mehr Platz zur Verfügung.

2.3 Seitlicher Sicherheitsabstand (S_Q) - Punkt 4.3 ASR A5.2

2.3.1 Allgemeines

Bei Straßenbaustellen sind die erforderlichen Platzbedarfe für Arbeitsplätze, Verkehrswege, Sicherheitsabstände und technische Schutzmaßnahmen zu ermitteln und bereitzustellen (Nr. 4.1 Abs. 3). Straßenbaustellen sind so zu planen und einzurichten, dass Gefährdungen durch den fließenden Verkehr für Beschäftigte im Grenzbereich zum Straßenverkehr mög-

lichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden (Nr. 4.1 Abs.1).

S_Q bezeichnet den seitlichen Sicherheitsabstand, der zum Schutz der Beschäftigten für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen zum fließenden Verkehr vorgesehen ist. Schutzziel des S_Q ist es insbesondere unbeabsichtigte Bewegungen von Beschäftigten aus dem Bereich von diesen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen heraus oder unbeabsichtigte Fahrbewegungen des fließenden Verkehrs zu berücksichtigen (Punkt 4.3 Abs. 1). Darüber hinaus berücksichtigt er Aufbautoleranzen von Verkehrseinrichtungen. S_Q ist geschwindigkeitsabhängig.

2.3.2 Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Mindestmaße

Können die Mindestmaße aus den Tabellen 1 und 2 nicht eingehalten werden, sind als Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung Schutzmaßnahmen festzulegen, die mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Die ASR A5.2 sieht in Punkt 4.3 Abs. 3 dafür bereits beispielhafte Kriterien vor. Besonderes Anliegen ist es aber, dass die Mindestmaße für S_Q nur aus besonderen Gründen, die im Einzelfall nachzuweisen sind, unterschritten werden.

Vorrangig ist vor einer Reduzierung der Mindestmaße stets zu prüfen, ob folgende Maßnahmen in Betracht kommen:

- Vollsperrung und Umleitung
- temporäre Fahrbahnverbreiterung
- Vollsperrung und Umleitung in verkehrsarmen Zeiten - Durchführung der kritischen Arbeiten während dieser Zeit
- Herausfiltern und Umleiten des gesamten Lkw-Verkehrs zur Minderung der erforderlichen Fahrbahnbreiten

Kommen diese Maßnahmen nicht in Betracht, ist es möglich, den S_Q zu vermindern. Notwendig ist, dass die Umstände/Besonderheiten des fließenden Verkehrs und ergänzende Schutzmaßnahmen das Schutzziel gewährleisten. Voraussetzung ist stets, dass ein ausreichender Abstand zwischen der freien Bewegungsfläche des Beschäftigten und den äußeren Begrenzungen der vorbeifahrenden Fahrzeuge (insbesondere Spiegel, Ladung etc. bei Lkw) gewahrt bleibt. Es kommen insbesondere folgende Maßnahmen, auch kombiniert, in Betracht:

- Durchsetzung bzw. Unterstützung Anlage zu TOP 6.21 der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
 - temporäre oder dauerhafte Geschwindigkeitskontrollen („Blitzer“ und Ankündigung von Geschwindigkeitskontrollen)

- Einsatz von sog. „Dialog Display“ - unterschiedliche Einsatzbilder sind möglich (Siehe auch: Untersuchung durch die „Unfallforschung der Versicherer unter <https://udv.de/de/mensch/autofahrer/strasse/planung-und-betrieb/dialog-display>)
 - Einsatz von elektronischen Geschwindigkeitsanzeigen – auch mit ergänzenden Bildern
- Verkehrsverbote – und Umleitung – nur für bestimmte Fahrzeuge
 - z. B. mit den Zeichen 253 der StVO und ggf. Zusatzzeichen für Lkw ab einer bestimmten zulässigen Gesamtmasse oder
 - Zeichen 264 der StVO für Fahrzeuge, die eine bestimmte tatsächliche Breite übersteigen
- Verminderung des durchschnittlichen täglichen Verkehrs (DTV) und/ oder des Lkw-Anteils mit „weichen Maßnahmen“
 - Umleitungsempfehlungen auf Vorankündigungstafeln – auch weiträumig
 - Änderung der Wegweisung; über Leitsysteme ggf. auch tageszeitabhängig
 - Öffentlichkeitsarbeit durch Pressemitteilungen und Aufnahme in Baustelleninformationssysteme
- technologische Maßnahmen – Schaffen von Zeitfenstern
 - kurzfristige Vollsperrungen des fließenden Verkehrs (Einsatz von Verkehrszeichen 250 der StVO und Absperrschranken sowie Warnposten und ergänzende Hinweistafel) - ggf. ergänzend zu vorhandenen Lichtsignalanlagen (LSA).
 - Für sehr kurzfristige Vollsperrungen – z. B. unter 5 Minuten - kann auch eine Lichtsignalanlage für beide Seiten ROT zeigen.
 - Vorgabe von Zeitfenstern für Tätigkeiten im Grenzbereich zum Verkehr, in denen zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zum Einsatz kommen
- Personelle Maßnahmen
 - Warnung der Fahrzeugführer durch „Warnposten“, um die Aufmerksamkeit zu erhöhen
- Verbesserung von Spurverhalten oder Abstand des fließenden Verkehrs zur Straßenbaustelle
 - Anordnung einer Fahrstreifen- bzw. Fahrbahnbegrenzung mit Zeichen 295 der StVO (vorübergehende Fahrbahnmarkierung in Farbe Gelb)
 - erhöhte Dichte der Leitbaken

Folgende Umstände / Besonderheiten des fließenden Verkehrs begünstigen eine Verminderung des S_Q :

- geringe Verkehrsdichte, d. h. geringer durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) von bis zu 4000 Fahrzeugen
- geringer Anteil von Lkw bzw. Lkw mit Anhängern am DTV, d. h. unter 5 %
- Gute Sichtverhältnisse aufgrund gerader Streckenführung und guten Lichtverhältnissen, d. h. geschwindigkeitsabhängig frühzeitige Erkennbarkeit von Gefahren/ Besonderheiten/ Beschäftigten im Grenzbereich zum Straßenverkehr
- eine gerade, nicht kurvige, Straßenführung – Kraftfahrzeuge, insbesondere Lkw, benötigen so weniger Raum, weil Schwenkbereiche nicht erforderlich sind
- ein Geschwindigkeitsniveau, dass deutlich unter der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bleibt, z. B. wegen Fahren im Pulk aufgrund des Einsatzes einer Baustellen-Lichtsignalanlage

2.4 Mindestbreiten (B_M) – Punkt 4.4 ASR A5.2

Für manuelle Tätigkeiten sind die erforderlichen Mindestbreiten B_M zu ermitteln. Dabei

- muss die freie unverstellte Fläche am Arbeitsplatz so bemessen sein, dass sich die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen können,
- sind die Körpermaße der Beschäftigten sowie die auszuführenden Bewegungsabläufe zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung der Körpermaße kann man sich anthropometrischer Normen bedienen oder aber einfach die Tätigkeit vorab simulieren und z. B. mit einem Zollstock nachmessen, wieviel Platz für die freie Bewegungsfläche erforderlich ist.

Für die Planung kann von folgenden Maßen ausgegangen werden:

Für reine Kontroll-, Steuer- und Bedientätigkeiten z. B. im Mitgängerbetrieb beträgt die Mindestbreite B_M 80 cm. Dies ist zum Beispiel der Fall beim Bedienen von Fertigmern und Fräsen.

Für ein durch Arbeitsverfahren bedingtes Hinauslehnen aus Führer- und Bedienständen von Fahrzeugen und Maschinen zur Einsichtnahme in den Fahr- und Arbeitsbereich beträgt die Mindestbreite B_M 40 cm. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung kann dieses Maß an die Maschinengeometrie angepasst werden.

2.5 Sicherheitsabstand in Längsrichtung (S_L) – Punkt 4.5 ASR A5.2

Der Sicherheitsabstand S_L zum ankommenden Verkehr ist unter anderem geschwindigkeitsabhängig. Anders als in den Regelplänen der RSA (z. B. Regelplan C II/2 – Abb. 2) kommt es für die Maße im Arbeitsschutz nur auf das lichte Maß zwischen Sicherungselement nach Tabelle 3 ASR A5.2 und Straßenbaustelle (Abb. 1) an.

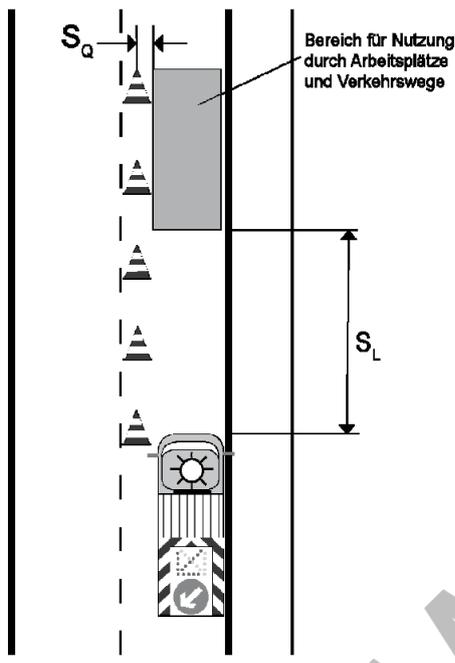


Abb. 1: S_L nach ASR A5.2

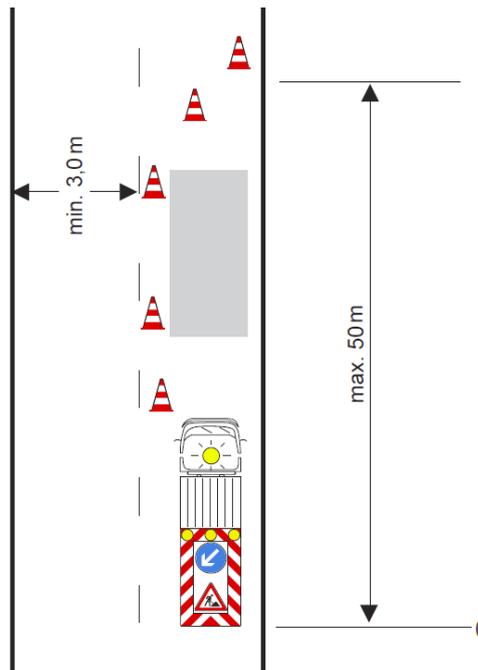


Abb. 2: Maximale Arbeitsstellenlänge für zweistreifige Straßen nach RSA

Bei baustellenbedingten Engstellen an innerörtlichen Straßen oder Landstraßen ergeben sich aus der Maximallänge von 50 m nach den einschlägigen Regelplänen der RSA (Gesamtlänge aus Länge des Sicherungsfahrzeugs, des Arbeitsbereichs, der verkehrlichen Rückleitung sowie des Sicherheitsabstandes) möglicherweise Probleme. Durch eine höhere zulässige Gesamtmasse des Sicherungsfahrzeuges kann die Länge des Sicherheitsabstandes S_L verringert werden (ASR A5.2, Tabelle 3). Im Übrigen beschreibt ASR A5.2 Punkt 4.5 Maßnahmen, wenn die Mindestmaße nach Tabelle 3 nicht eingehalten werden können.

Teil 3 Beispielhaft ausgewählte Baustellensituationen

In diesem Teil werden für Straßenbaustellen längerer und kürzerer Dauer Praxisbeispiele für Ausnahmefälle dargestellt, bei denen eine halbseitige Bauweise unumgänglich ist und als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung unter anderem Maßnahmen nach Punkt 4.3 Abs. 3 ASR A5.2 umgesetzt wurden.

Die Beispiele entfalten keine Vermutungswirkung i.S.v. § 3a Abs. 1 Satz 3 ArbStättV, da diese nur bei Einhaltung technischer Regeln gilt. Sie sollen – zusammen mit den Hinweisen in Teil 2 – aber Orientierung bieten, wie bei Abweichungen von der ASR A5.2 ein vergleichbares Sicherheits- und Gesundheitsschutzniveau i.S.v. § 3a Abs. 1 Satz 4 ArbStättV erreicht werden kann. Bei Übereinstimmung eines konkreten Anwendungsfalles mit einem Beispiel des Teils 3 und bei vollständiger Umsetzung der darin beschriebenen Maßnahmen kann von einem gleichwertigen Schutz- und Sicherheitsniveau ausgegangen werden. Die Eignung der in den Beispielen dargestellten Lösungen ist für die jeweilige örtliche, verkehrliche und bautechnische Situation unter Zugrundelegung strenger Maßstäbe zu prüfen. Sind Änderungen aufgrund örtlicher Besonderheiten erforderlich, so dient das Beispiel als Basis.

Die Beispiele differenzieren nach innerörtlichen Straßen, Landstraßen und Autobahnen.

3.1 Aufbau und Umsetzung der Praxisbeispiele

Sollen die in der Handlungshilfe dargestellten Beispiele in der Praxis umgesetzt werden, muss für die enthaltenen verkehrsrechtlichen Maßnahmen eine verkehrsrechtliche Anordnung (einschließlich Verkehrszeichenplan) vorliegen. Werden für Phasen einer Baumaßnahme unterschiedliche Verkehrsführungen geplant, muss jede dieser Verkehrsführungen in der verkehrsrechtlichen Anordnung beschrieben sein.

Die Beispiele sind so aufgebaut, dass eine bauphasenbezogene Betrachtung für die maßgebenden Arbeitsschritte erfolgt. Die Abbildungen sind erläuternd untersetzt. Die Beschreibungen stellen das Ergebnis der Einzelfallbetrachtung dar. Nicht betrachtet werden logistische Randbedingungen und die damit verbundenen Gefährdungen. So stellen z. B. das Rückwärtsfahren und Zurücksetzen (z. B. bei der Anlieferung von Asphaltmischgut) so gefährliche Verkehrsvorgänge dar, dass diese nach Möglichkeit vermieden bzw. minimiert werden müssen.

Hinweise zu den Abbildungen:

Die Abbildungen sind maßstäblich. Lediglich die zu erneuernde Fläche ist überhöht dargestellt. Die Bemaßung unterhalb der Abbildungen stellt die Fahrbahn und ihre Aufteilung dar. Die Maße oberhalb konkretisieren die Aufteilung während der Bauphase. Bei den Abbildungen handelt es sich um Prinzipskizzen zur Verdeutlichung von räumlichen Gegebenheiten. Technische Details (z. B. Sicherheitskennzeichnung, Schutzkleidung) wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Darstellung der Leitbaken und Leitkegel:

Bezugslinie für den seitlichen Sicherheitsabstand S_Q ist die Mitte der Leiteinrichtung. Der lichte Abstand zum Verkehrsraum wird bei der Leitbake von der Außenkante der Wirkfläche und beim Leitkegel am Kegelfuß von der Unterkante der Wirkfläche gemessen.

Legende	
	Fahrbahn mit ständiger Markierung und vorübergehender Markierung in Farbe Gelb
	zu erneuernde Fläche (überhöht dargestellt)
	nutzbarer Arbeitsbereich

Abb. 3: Legende

3.2 Innerörtliche Straßen - Arbeitsstellen längerer Dauer

3.2.1 Hinweise zu den Beispielen

Es wird in den folgenden Beispielen von einer Erneuerung der Verschleißschicht ausgegangen, das heißt, die oberen 4 cm des Asphaltbelags werden erneuert. Die Beispiele zeigen bei abnehmender Fahrbahnbreite Möglichkeiten für eine halbseitige Bauweise. Es kommt zu keinen Aufgrabungen oder größeren Absätzen in der Fahrbahnmitte. Der Straßenquerschnitt ist rechts und links durch Bordsteine begrenzt. Ein Ausweichen des Verkehrs und somit ein Verlassen des Fahrstreifens ist nicht möglich. Bei den Beispielen wird nur die maßgebliche Bauphase des Asphaltierens betrachtet. Andere Bauphasen und Arbeitstakte wie z. B. Fräsen, Fugenschneiden können analog des Teils Landstraßen umgesetzt werden.

3.2.2 Erneuerung eines Fahrstreifens - Fahrbahnbreite 8,50 m

Es werden die Standardmaße der ASR A5.2 angewendet. Die Verkehrsführung erfolgt über Leitbaken (Regelgröße 1000 x 250 mm). Bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h kann eine halbseitige Verkehrsführung für den Gesamtverkehr einschließlich Lkw aufrechterhalten werden.

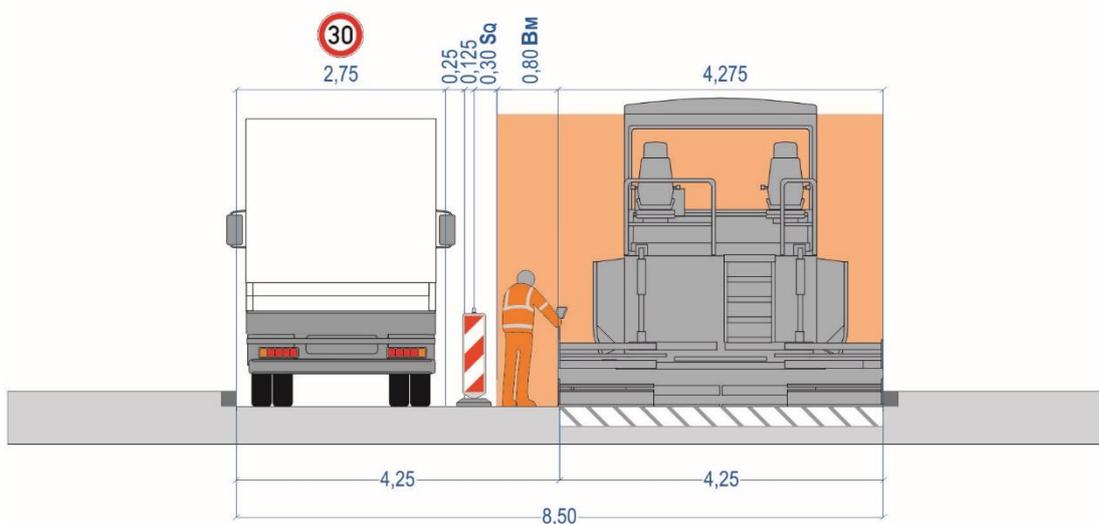


Abb. IO 1: Deckschichteinbau – Fahrbahnbreite 8,50 m

3.2.3 Erneuerung eines Fahrstreifens - Fahrbahnbreite 7,70 m

Um den Lkw-Verkehr aufrecht zu erhalten, wird in diesem Beispiel bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h eine transportable Schutzeinrichtung verwendet. Hierdurch ergibt sich eine Platzersparnis gegenüber der Verkehrsführung mit Leitbaken.

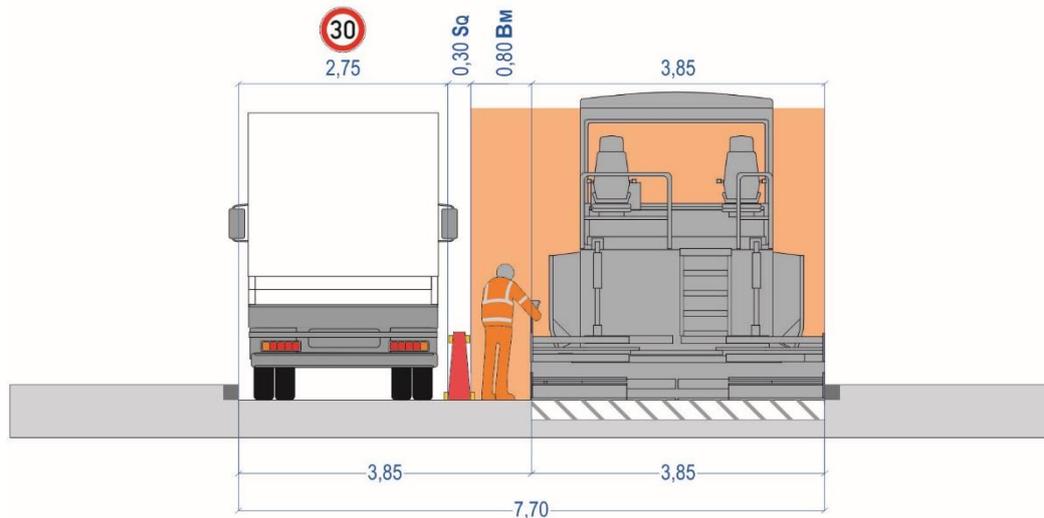


Abb. IO 2: Deckschichteinbau – Fahrbahnbreite 7,70 m

3.2.4 Erneuerung eines Fahrstreifens - Fahrbahnbreite 6,90 m

Bauphase A (Arbeiten mit Personen im Grenzbereich zum fließenden Verkehr)

Während der Phase des Asphalteinbaus ist der Aufenthalt von Personen im Grenzbereich zum Straßenverkehr erforderlich. Aufgrund der fehlenden Breiten muss der vorbeifließende Verkehr auf bestimmte Fahrzeugarten beschränkt werden.

Die Verkehrsführung erfolgt über Leitbaken. Der Fahrstreifen kann je nach örtlichem Umfeld, Verkehrsbelegung und -zusammensetzung mit Zeichen 253 StVO für Lkw-Verkehr gesperrt werden oder mit Zeichen 264 StVO für Fahrzeuge über einer tatsächlichen Breite über 2,10 m beschränkt werden. Dabei ist der gemäß der VwV StVO zu Zeichen 264 vorgesehene Sicherheitsabstand bereits berücksichtigt.

Da in Bauphase A somit nur Pkw-Verkehr an den Leitbaken vorbeifährt, können Außenspiegel nicht in den S_Q hineinragen. Deshalb wird unter Anwendung von Punkt 4.3 Absatz 3 ASR A5.2 die Bezugslinie für den seitlichen Sicherheitsabstand S_Q zu der dem Verkehr zugewandten Kante der Leitbake verschoben. Die Bezugslinie liegt in diesem Fall somit nicht auf deren Mittelachse. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf 20 km/h begrenzt. In

Anlehnung an Tabelle 1 der ASR A5.2 wird ein seitlicher Sicherheitsabstand von 20 cm ermittelt.

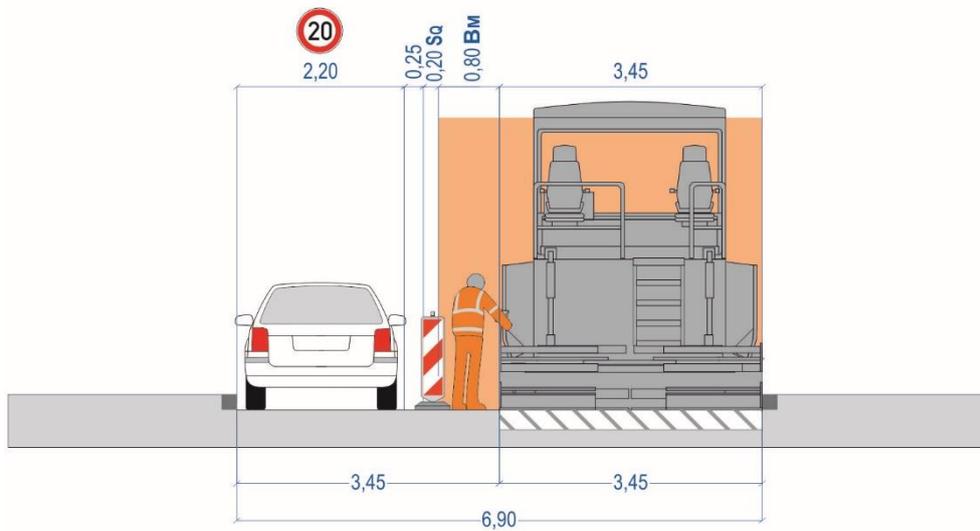


Abb. IO 3: Deckschichteinbau – Fahrbahnbreite 6,90 m - Bauphase A

Bauphase B

In den Zeitfenstern, in denen sich Beschäftigte nur in einem sicheren Bereich zum fließenden Verkehr aufhalten, ist die Aufrechterhaltung des Lkw-Verkehrs möglich.

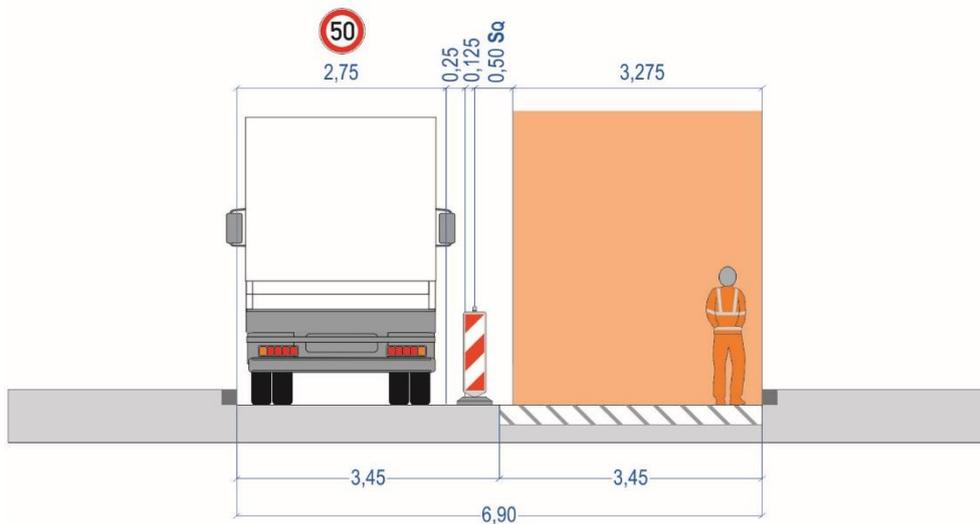


Abb. IO 4: Deckschichteinbau – Fahrbahnbreite 6,90 m - Bauphase B

3.2.5 Erneuerung eines Fahrstreifens - Fahrbahnbreite 6,40 m

Um den Pkw-Verkehr aufrecht zu erhalten, wird in diesem Beispiel bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h eine transportable Schutzeinrichtung verwendet. Hierdurch ergibt sich eine Platzersparnis gegenüber der Verkehrsführung mit Leitbaken. Der Fahrstreifen kann je nach örtlichem Umfeld, Verkehrsbelegung und –zusammensetzung mit Zeichen 253 StVO für Lkw-Verkehr gesperrt werden oder mit Zeichen 264 StVO für Fahrzeuge über einer tatsächlichen Breite über 2,10 m beschränkt werden. Dabei ist der gemäß der VwV StVO zu Zeichen 264 vorgesehene Sicherheitsabstand bereits berücksichtigt.

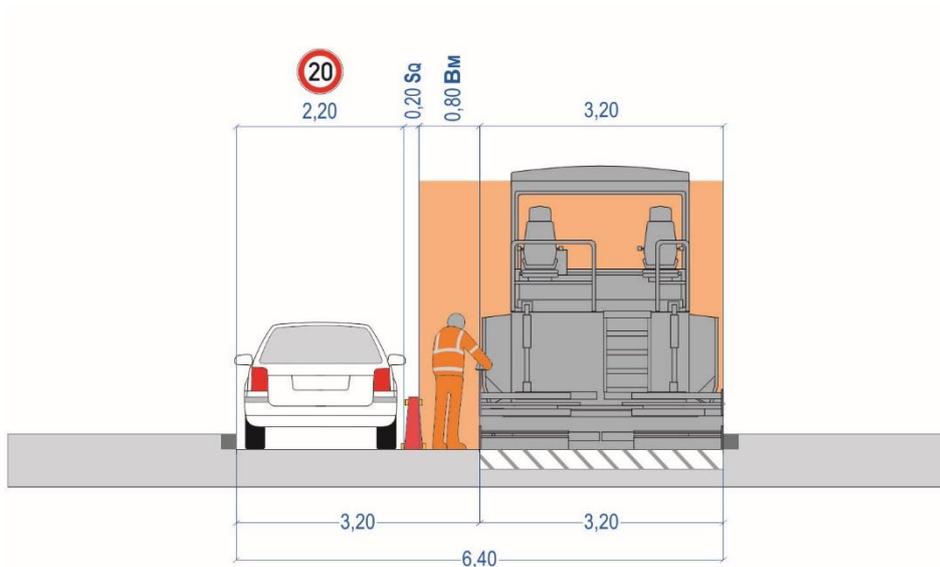


Abb. IO 5: Deckschichteinbau – Fahrbahnbreite 6,40m

3.3 Landstraßen - Arbeitsstellen längerer Dauer

Die Beispiele zeigen ausschließlich Maßnahmen innerhalb einer befestigten Fahrbahnbreite von 7,50 m (Fahrbahn + Randstreifen). Fahrbahnbreiten unter 7,50 m sind halbseitig grundsätzlich nur baubar, wenn temporäre baulich ergänzende Maßnahmen (z. B. Bankettverbreiterung, -befestigung) durchgeführt werden. Diese sind einzelfallbezogen zu beurteilen und werden hier nicht dargestellt.

3.3.1 Deckensanierung in halbseitiger Bauweise – Fahrbahnbreite 7,50 m

Geplant ist die Erneuerung einer 4 cm starken Asphaltdeckschicht in halbseitiger Bauweise. Um bei Einsatz einer Lichtzeichenanlage die Räumzeiten gering zu halten, wird die Länge der einzelnen Bauabschnitte auf 400 m begrenzt.

Die wesentlichen Tätigkeiten sind:

1. Vorarbeiten
2. Abfräsen, Anspritzen
3. Herstellen einer neuen Asphalttschicht
4. Herstellen der Mittelnah

Vorarbeiten - ohne Personen im Grenzbereich zum fließenden Verkehr

Die Fahrstreifenbreite von 2,75 m umfasst gemäß RSA die Fahrbahnbegrenzungen (Gelbmarkierung). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf 50 km/h beschränkt (RSA Teil C Abschnitt 2.3.2).

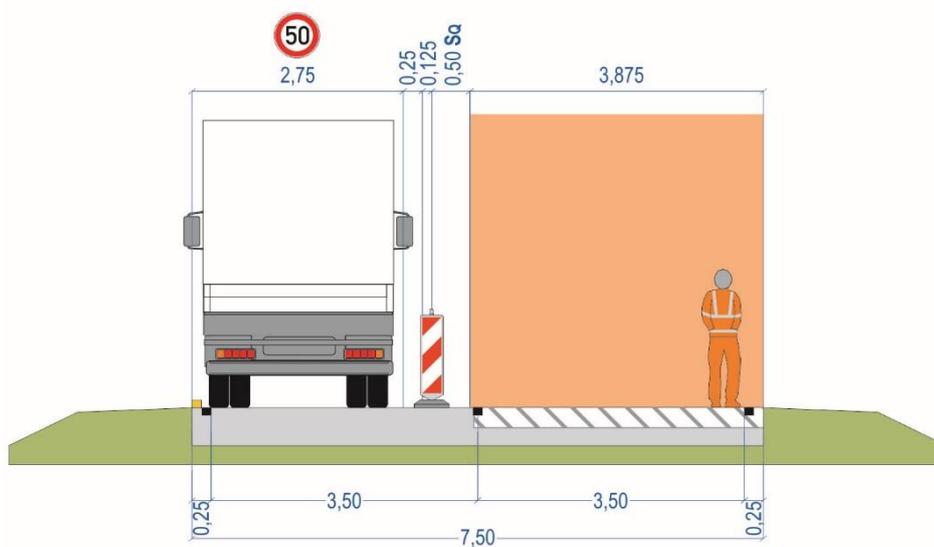


Abb. AO 1: Vorarbeiten

Abfräsen, Anspritzen

Die Fahrstreifenbreite von 2,75 m umfasst gemäß RSA auch die Fahrbahnbegrenzung (Gelbmarkierung). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf 20 km/h beschränkt. Die Lage der Fräskante ergibt sich durch die halbseitige Erneuerung zzgl. der Mehrbreite auf Grund des Rückschnittes der Asphaltbefestigung im Nahtbereich. Im vorliegenden Beispiel wird eine Fräsbreite von 3,80 m angenommen.

Es wird eine Fräse eingesetzt,

- bei welcher der Fahrerstand innerhalb der Fräse so angeordnet ist, dass ein seitliches Herauslehnen des Maschinenführers über die Fräskante hinaus auf 37,5 cm (B_M) beschränkt ist und
- ein Bedienen der Fräse im Mitgängerbetrieb nicht erforderlich ist.

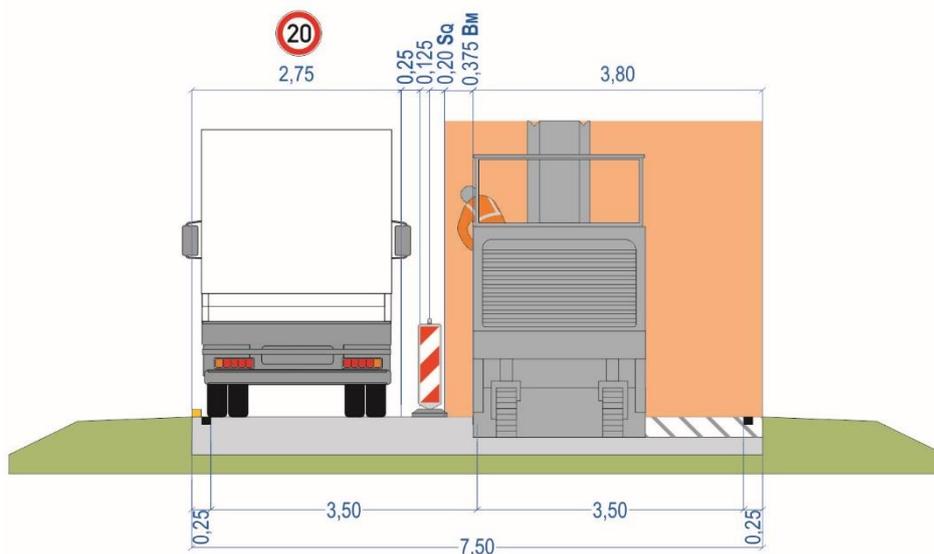


Abb. AO 2: Abfräsen, Anspritzen

Herstellen einer neuen Asphalttschicht

Beim Asphaltieren sind im Grenzbereich zum fließenden Verkehr Tätigkeiten im Mitgängerbetrieb erforderlich. Die Fahrstreifenbreite muss auf 2,20 m beschränkt werden, so dass ein Befahren nur noch mit Pkw möglich ist (Empfehlung: Breitenbeschränkung in Anlehnung an RSA Teil B Abschnitt 2.2.1, verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.

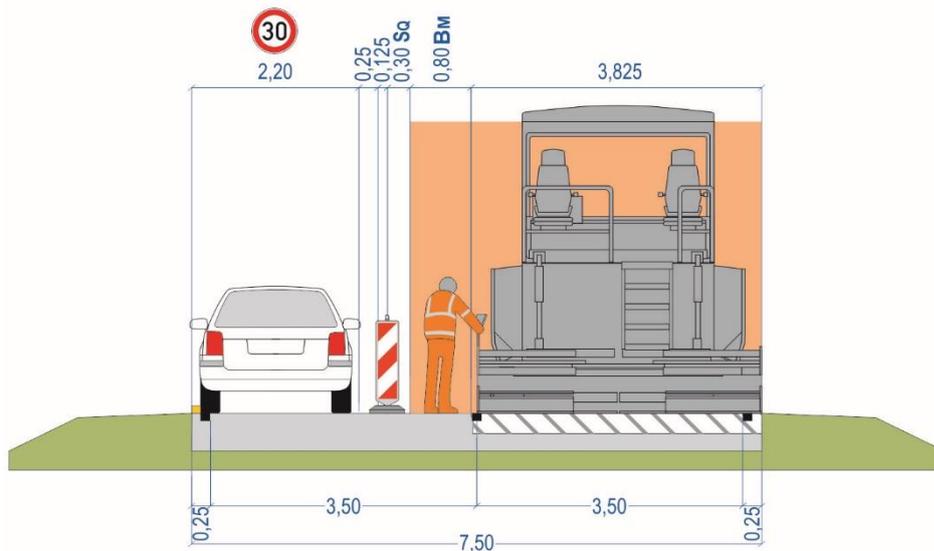


Abb. AO 3: Herstellen einer neuen Asphaltbahn

Herstellen der Mittelnaht

Die Fahrstreifenbreite wird auf 2,60 m beschränkt. Das Befahren wird nur für Pkw zugelassen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.

Die Mittelnaht liegt 5 cm neben der Fahrbahnachse. Schneiden, Reinigen und Vergießen der Fuge sind Tätigkeiten im Grenzbereich zum fließenden Verkehr. Die Arbeitsgeräte werden in der Regel mittig auf der Fuge geführt. Somit werden für diesen Arbeitsgang 40 cm links und 40 cm rechts der Fuge benötigt. Aus der hier tatsächlich vorliegenden Geometrie sind links 42,5 cm und rechts 37,5 cm vorhanden. B_M beträgt 80 cm.

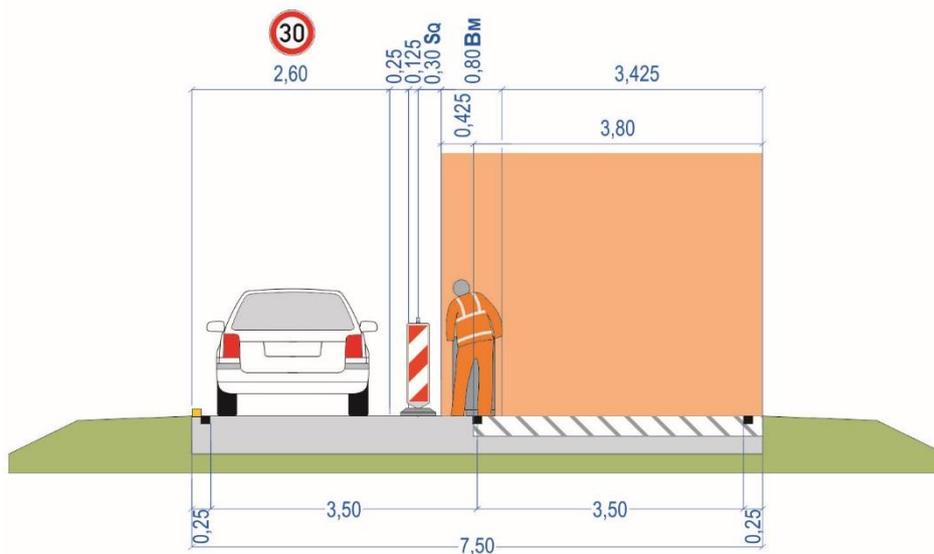


Abb. AO 4: Herstellen der Mittelnaht

3.4 Landstraßen - Arbeitsstellen kürzerer Dauer

3.4.1 Markierungsarbeiten – Fahrbahnbreite 7,50 m

Gepplant ist eine Auffrischung der Leitlinie auf einer 7,50 m breiten Fahrbahn. Die wesentliche Tätigkeit ist das Aufspritzen einer Markierung auf die vorhandene Leitlinie. Beschäftigte befinden sich nicht im Grenzbereich zum fließenden Verkehr. Das Aufspritzen der Markierung erfolgt maschinell. Es wird entgegen der Fahrtrichtung des gesperrten Fahrstreifens markiert, damit die frisch markierte Fläche nicht überfahren wird. Der Gegenverkehr wird abschnittsweise bis zu einer Länge von maximal 400 m angehalten (z. B. mit Hilfe einer Lichtsignalanlage) in Anlehnung an Regelplan C I/5 unter Verwendung von Leitkegeln. Der Randstreifen zählt zum Fahrstreifen. Evtl. Maßnahmen, um die Überfahrbarkeit der Fahrbahnbegrenzung zu verdeutlichen, sind mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Für den Betrieb des Arbeitsmittels Markierungsmaschine gilt nicht die Arbeitsstättenverordnung sondern die Betriebssicherheitsverordnung. Arbeitsmittel müssen bestimmungsgemäß nach der Bedienungsanleitung des Herstellers betrieben werden.

Der Sicherheitsabstand zwischen Arbeitsmittel und den Außenabmessungen des vorbeifließenden Verkehrs ist geschwindigkeitsabhängig und in einer Gefährdungsbeurteilung auf der Basis der Betriebssicherheitsverordnung zu ermitteln und festzulegen (Handlungshilfe Punkt 1.4). Die Werte für S_Q aus den Tabellen 1 und 2 der ASR A5.2 können als Orientierung dienen.

Der Bediener sitzt bei den gängigen Markierungsmaschinen in der Regel seitlich zu der zu markierenden Linie, so dass in diesen Fällen ein B_M nicht zu berücksichtigen ist.

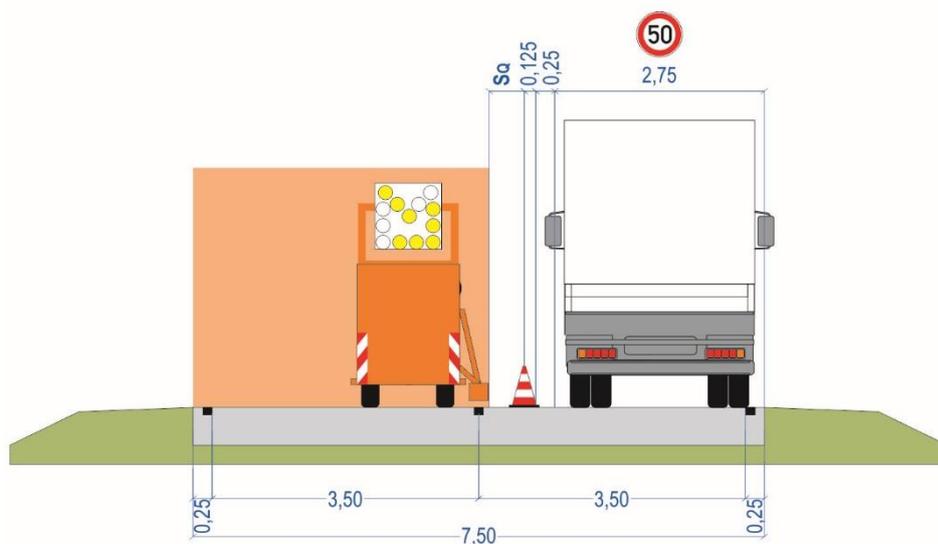


Abb. AO 5: Arbeitsstellen kürzerer Dauer - Markierungsarbeiten

Sind manuelle Vormarkierungsarbeiten erforderlich, kann das oben dargestellte Beispiel als Basis herangezogen werden. Erforderlichenfalls kann statt der Markierungsmaschine eine fahrbare Absperrtafel zum Einsatz kommen. Der erforderliche Platzbedarf für die Tätigkeiten im Grenzbereich zum fließenden Verkehr ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen.

3.4.2 Gehölzschnittarbeiten – Fahrbahnbreite 7,50 m

Geplant ist die Durchführung von Gehölzschnittarbeiten unter Einsatz eines Hubsteigers auf einer 7,50 m breiten Fahrbahn. Die Fahrstreifenbreite wird auf 2,75 m beschränkt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h. Es finden Tätigkeiten im Grenzbereich zum fließenden Verkehr statt. B_M beträgt 80 cm. Der Randstreifen zählt zum Fahrstreifen. Evtl. Maßnahmen, um die Überfahrbarkeit der Fahrbahnbegrenzung zu verdeutlichen, sind mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

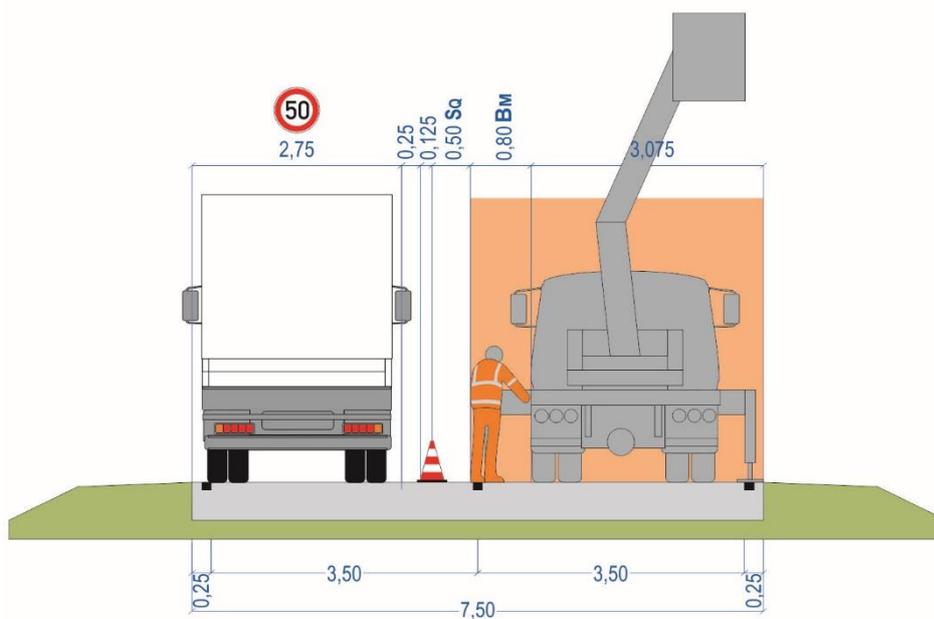


Abb. AO 6: Arbeitsstellen kürzerer Dauer - Gehölzschnittarbeiten

Hinweis: Wenn Geäst zu weit in die Fahrbahn ragt, können auch kurzzeitige Vollsperrungen notwendig werden. Durch Änderung des technologischen Aufstellortes des Arbeitsmittels (z. B. Nutzung eines tragfähigen Bankettes) oder Reduktion des seitlichen Sicherheitsabstandes S_Q durch Herabsetzen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit können Platzbedarfe variiert und an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

3.5 Autobahnen - Arbeitsstellen längerer Dauer

Im Folgenden werden Fallbeispiele aus dem Bereich Autobahn beschrieben.

3.5.1 Erneuerung eines Betonfeldes – Fahrbahnbreite 11,25 m

Geplant ist die Erneuerung eines Betonfeldes (Abmessungen = 3,75 m x 5,0 m) im rechten Fahrstreifen einer 11,25 m breiten Fahrbahn. Dauer der Arbeitsstelle ist ca. 4 Tage. Die vorhandene Verkehrsbelastung lässt die vorübergehende Wegnahme eines Fahrstreifens zu. Der Auf- und Abbau einer Behelfsverkehrsführung mit Überleitung auf die Gegenfahrbahn steht hier sowohl aus Gründen des Arbeitsschutzes als auch der Verkehrssicherheit in keinem angemessenen Verhältnis zum Umfang und zur Dauer der Arbeiten.

Die wesentlichen Tätigkeiten sind

1. das Trennen von Ankern und Dübeln,
2. das Zertrümmern der Betonplatte,
3. das Ausräumen des Betonaufbruchs,
4. die Bohrarbeiten für Anker und Dübel,
5. das Einbringen und Abreiben des Betons.

In einem zeitlich begrenzten Umfang müssen hierbei Tätigkeiten im Grenzbereich zum fließenden Verkehr ausgeführt werden. Maßgebliche Tätigkeiten sind insbesondere das Trennen der Anker und Dübel sowie das Einbringen und Abreiben des Betons zum Angleichen an die vorhandene Fahrbahn.

Verkehrsführung beim Abbruch der Betonplatte

In diesem Abschnitt werden die Tätigkeiten nach Punkt 1 – 3 zusammengefasst.

Die Fahrstreifenbreite wird auf 3,0 m eingengt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf 60 km/h begrenzt (RSA, Teil D, Abschnitte 2.3.2 und 2.4.2). Der hierfür nach ASR A5.2 (Tabelle 1) erforderliche seitliche Sicherheitsabstand S_Q beträgt beim Einsatz von großen Leitbaken 70 cm.

Wird das Arbeitsgerät beim Schneiden der Anker bzw. Dübel mittig auf der Fuge geführt, werden für diesen Arbeitsgang 40 cm links und 40 cm rechts der Fuge benötigt. Aus der hier tatsächlich vorliegenden Geometrie sind links 42,5 cm und rechts 37,5 cm vorhanden. Somit wird der erforderliche B_M von 80 cm eingehalten.

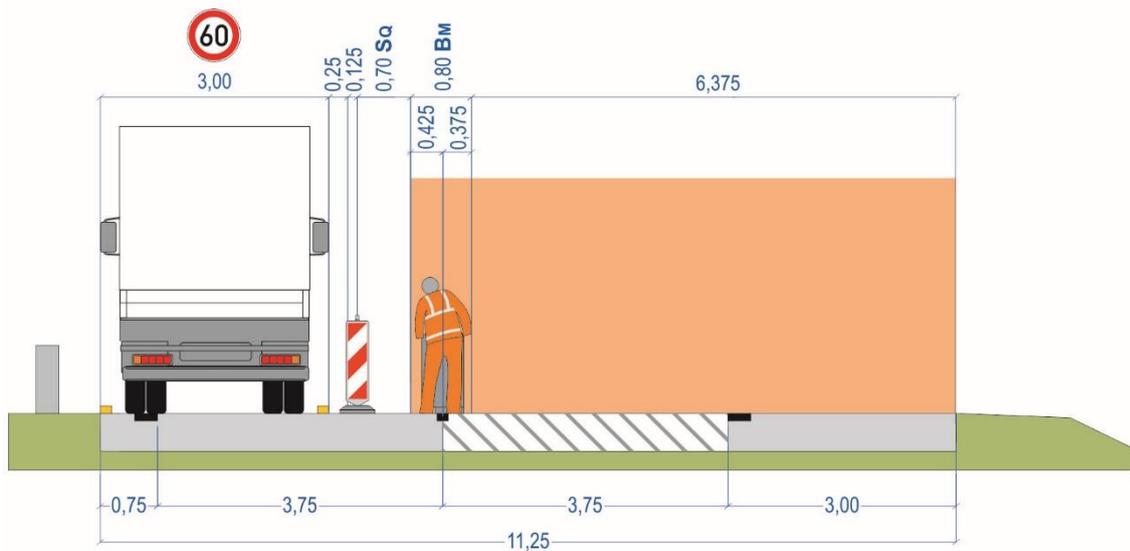


Abb. BAB 1: Herstellen / Bearbeiten von Fugen

Beim Zertrümmern der Betonplatte und beim maschinellen Ausräumen des Betonaufbruchs ist in der Regel kein Arbeitsraum neben der zu erneuernden Fläche erforderlich. Der Sicherheitsabstand zwischen Arbeitsmittel und den Außenabmessungen des vorbeifließenden Verkehrs ist geschwindigkeitsabhängig und in einer Gefährdungsbeurteilung auf der Basis der Betriebssicherheitsverordnung zu ermitteln und festzulegen (Handlungshilfe Punkt 1.4). Die Werte für S_Q aus den Tabellen 1 und 2 der ASR A5.2 können als Orientierung dienen.

Sollten manuelle Arbeiten, z. B. zum Wegräumen von Abbruchteilen, welche auf die Fahrbahn neben die Abbruchkante gefallen sind, erforderlich sein, sind die hierfür benötigten Platzbedarfe separat zu ermitteln.

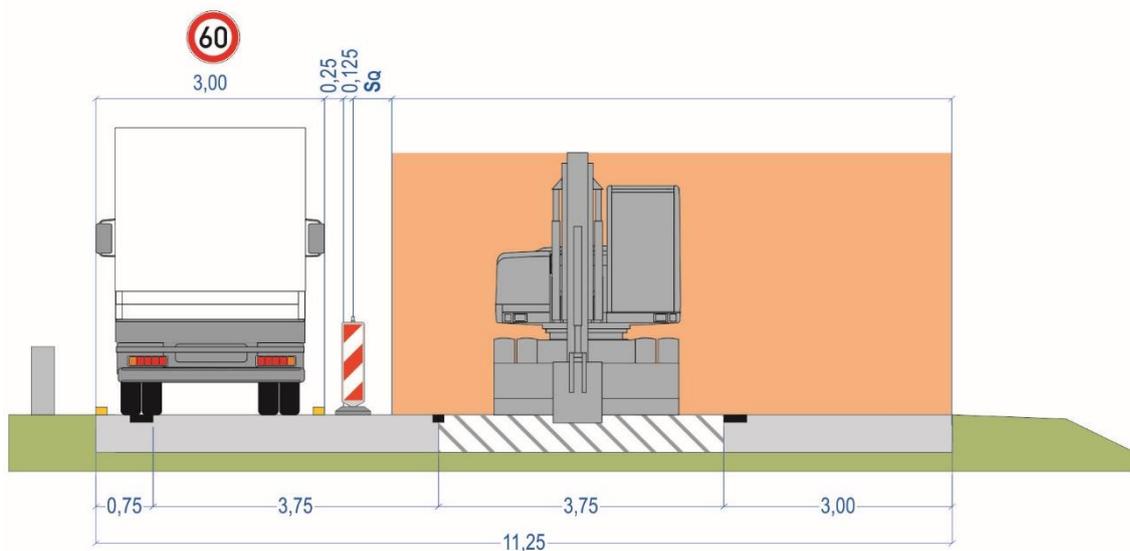


Abb. BAB 2: Zertrümmern der Betonplatte ohne manuelle Tätigkeiten neben der zu erneuernden Fläche

Verkehrsführung beim Betonieren

Die Fahrstreifenbreite bleibt auf 3,00 m eingeengt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf 40 km/h beschränkt (RSA, Teil D, Abschnitt 2.4.2). Der nach ASR A5.2 erforderliche seitliche Sicherheitsabstand S_Q beträgt 40 cm (Tabelle 1). Beim Betonieren sind in dem gewählten Beispiel neben der zu erneuernden Fläche Tätigkeiten erforderlich, welche einen Arbeitsraum von 80 cm benötigen. Damit stehen für S_Q noch 32,5 cm zur Verfügung. Eine Verringerung des S_Q auf 32,5 cm setzt folgende zusätzliche Maßnahmen voraus:

- Tageslicht
- Räumlich eng begrenzter Baubereich, z. B. Sanierung eines Betonfeldes
- Verringern des Leitbakenabstandes auf 10 m
- Installieren einer Geschwindigkeitsanzeige oder eines „Dialog-Displays“ oder ähnlich. Aufstellung vorzugsweise rechts des Fahrstreifens (bessere Wahrnehmbarkeit, Erreichbarkeit und Wartung). In Abb. BAB 3 aus Gründen der Übersichtlichkeit links abgebildet.

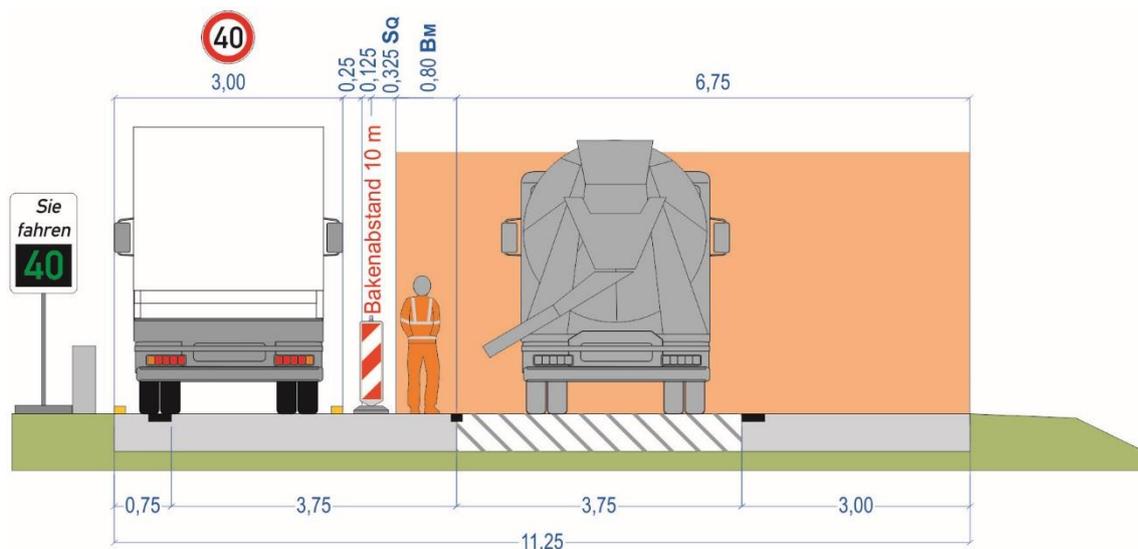


Abb. BAB 3: Betonieren bei $v_{zul} = 40$ km/h mit ergänzenden Maßnahmen

Verkehrsführung mit transportabler Schutzeinrichtung

Alternativ ist eine Absicherung mit einer transportablen Schutzeinrichtung möglich. Dann beginnt der seitliche Sicherheitsabstand nicht mittig, sondern an der Vorderkante der Schutzeinrichtung.

Die Alternative kommt für dieses Beispiel nicht in Frage, weil der Einsatz einer transportablen Schutzeinrichtung angesichts der geringen Dauer der Arbeiten, die einen Aufenthalt von Personen im Grenzbereich zum Verkehr erfordern, bei Abwägung der mit dem Auf- und Abbau der Schutzeinrichtungen verbundenen Gefährdungen, unverhältnismäßig ist.

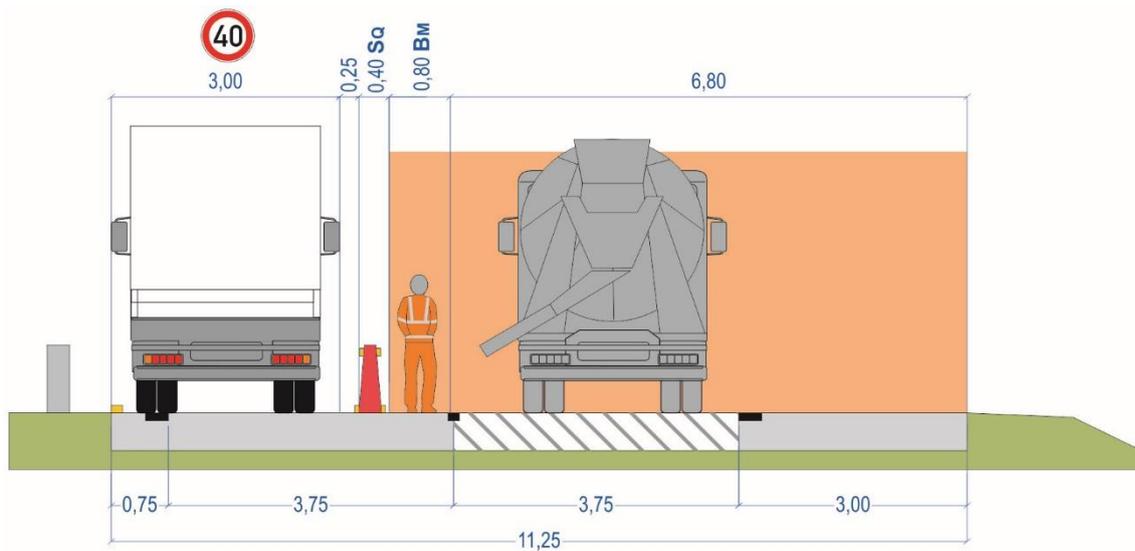


Abb. BAB 4: Betonieren - Einsatz einer transportablen Schutzeinrichtung

Insbesondere auf höher belasteten Stecken sollte aber geprüft werden, ob alternative Erhaltungsstrategien zweckmäßiger sind, bei denen z. B. die Einrichtung einer 3+1-Verkehrsführung und der Aufbau von transportablen Schutzeinrichtungen in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Arbeiten stehen. Dann kann erforderlichenfalls der an das Bau- feld angrenzende Fahrstreifen im Rahmen einer Arbeitsstelle kürzerer Dauer zur Durchführung der aus Sicht des Arbeitsschutzes sicherheitskritischen Arbeiten während verkehrsschwacher Zeiten gesperrt werden und der Verkehr auf der benachbarten Richtungsfahr- bahn ohne weitergehende Einschränkungen fließen.

3.6 Autobahn - Arbeitsstellen kürzerer Dauer

3.6.1 Aufbau einer temporären Schutzeinrichtung – Fahrbahnbreite 10,00 m

Für das Einrichten einer 3+0-Verkehrsführung ist der Aufbau einer temporären Schutzeinrichtung erforderlich. Beim Auf- und Abbau wird die 10,0 m breite Fahrbahn auf einen Fahrstreifen eingeengt.

Nach Ziffer 4.3 Abs. 1 der ASR A5.2 dürfen sich im seitlichen Sicherheitsabstand außer zum Auf- und Abbau von Verkehrseinrichtungen keine Arbeitsplätze befinden. Eine temporäre Schutzeinrichtung zählt gem. StVO nicht zu den Verkehrseinrichtungen. Beim Auf- und Abbau der temporären Schutzeinrichtung sind somit die seitlichen Sicherheitsabstände einzuhalten.

Die wesentlichen Tätigkeiten sind das Vormarkieren (soweit erforderlich) und das Aufbauen mit Ausrichten der Schutzeinrichtung. Beim Aufbau und Ausrichten ist auf beiden Seiten der Schutzeinrichtung ein Arbeitsraum erforderlich.

Verkehrsführung mit Arbeitsbereich beidseitig der Schutzeinrichtung

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf 80 km/h beschränkt. Der linke Randstreifen zählt zum Fahrstreifen. Evtl. Maßnahmen, um die Überfahrbarkeit der Fahrbahnbegrenzung zu verdeutlichen, sind mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. Der nach ASR A5.2 erforderliche Sicherheitsabstand S_Q beträgt 90 cm.

Neben der Schutzeinrichtung ist ein Arbeitsraum erforderlich. Da es sich hier um keine Kontroll- und Steuertätigkeit handelt, ist der erforderliche Arbeitsraum im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung tätigkeitsbezogen zu ermitteln. In diesem Beispiel wurde die Fahrstreifenbreite gemäß RSA auf 3,75 m festgelegt. Damit stehen auf Grund der vorhandenen Geometrie für B_M 1,175 m zur Verfügung. Ist ein anderer Platzbedarf für B_M erforderlich, sind weitere Maßnahmen zu ergreifen, z. B. Anpassung der Fahrstreifenbreite.

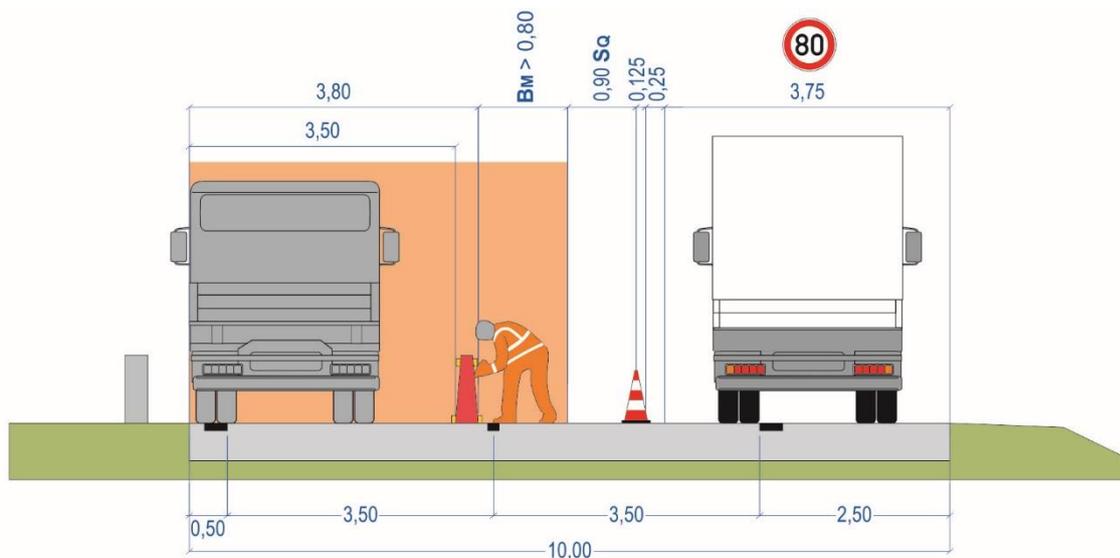


Abb. BAB 5: Aufbau einer transportablen Schutzeinrichtung - Person bei händischer Tätigkeit mit im Einzelfall ermitteltem Platzbedarf

Es sollte darauf hingewirkt werden, die Arbeiten vorrangig von der vom Verkehr abgewandten Seite aus durchzuführen und die Arbeiten auf der dem Verkehrsraum zugewandten Seite der Schutzeinrichtung auf das unabweislich notwendige Maß zu beschränken.

3.6.2 Beheben von Fahrbahnschäden als Sofortmaßnahme – Fahrbahnbreite 10,0 m

Geplant ist als Sofortmaßnahme das Beheben von Frostschäden (Schlaglöcher) im rechten Fahrstreifen einer Fahrbahn mit 10,0 m Breite. Die Fahrbahn wird auf einen Fahrstreifen eingeeengt. Die wesentlichen Tätigkeiten sind das Ausräumen des Aufbruchs, Entfernen der lockeren Asphaltteile und der Handeinbau von Kaltasphalt.

Die Tätigkeiten werden so gesteuert, dass kein Arbeitsraum zwischen der Schadensfläche und dem fließenden Verkehr erforderlich ist.

Verkehrsführung beim Ausbessern der Schlaglöcher

Die Fahrstreifenbreite wird auf 3,00 m eingeeengt und die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf 60 km/h beschränkt. Der linke Randstreifen zählt zum Fahrstreifen. Evtl. Maßnahmen, um die Überfahrbarkeit der Fahrbahnbegrenzung zu verdeutlichen, sind mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. Der nach ASR A5.2 erforderliche Sicherheitsabstand S_Q beträgt 70 cm.

Bei dieser Verkehrsführung können als Sofortmaßnahme Ausbesserungen bis zur Leitlinie vorgenommen werden.

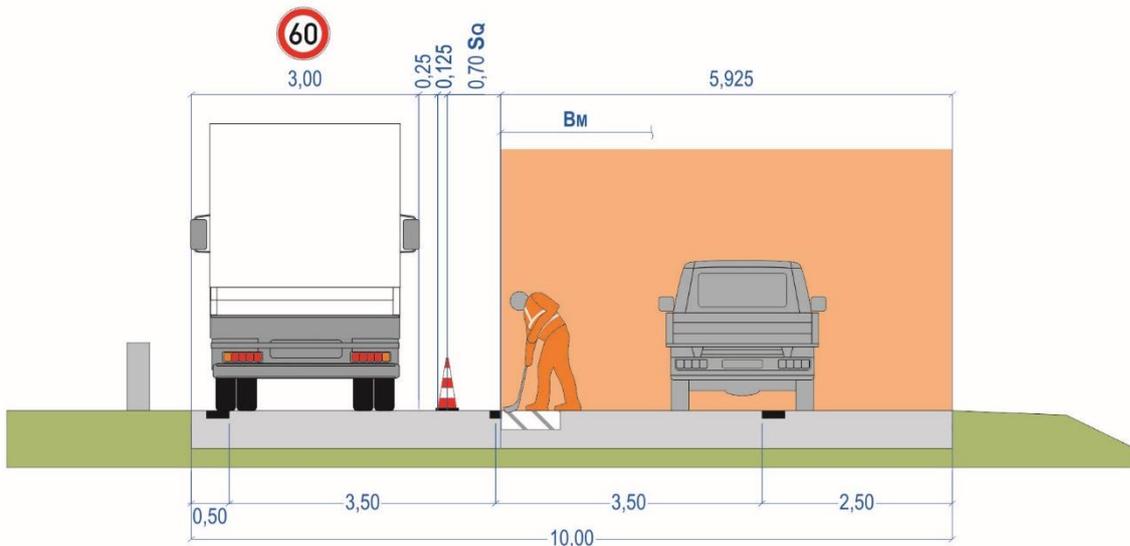


Abb. BAB 6: Ausbessern von Schlaglöchern

3.6.3 Mäharbeiten vom Seitenstreifen in einer beweglichen Arbeitsstelle – Fahrbahnbreite 11,50 m

Geplant sind Mäharbeiten vom Seitenstreifen einer 11,5 m breiten Fahrbahn.

Beschäftigte befinden sich nicht im Grenzbereich zum Verkehr. Die Mäharbeiten erfolgen maschinell. Der Beschäftigte bedient das Arbeitsmittel (Lkw) aus der Fahrerkabine heraus. Ein seitliches Herauslehnen aus dem Arbeitsmittel ist in der Regel nicht erforderlich, so dass ein B_M nicht zu berücksichtigen ist.

Für den Betrieb des Arbeitsmittels gilt nicht die Arbeitsstättenverordnung sondern die Betriebssicherheitsverordnung. Arbeitsmittel müssen bestimmungsgemäß nach der Bedienungsanleitung des Herstellers betrieben werden.

Der Sicherheitsabstand zwischen Arbeitsmittel und den Außenabmessungen des vorbeifließenden Verkehrs ist geschwindigkeitsabhängig und in einer Gefährdungsbeurteilung auf der Basis der Betriebssicherheitsverordnung zu ermitteln und festzulegen (Handlungshilfe Punkt 1.4). Die Werte für S_Q aus den Tabellen 1 und 2 der ASR A5.2 können als Orientierung dienen.

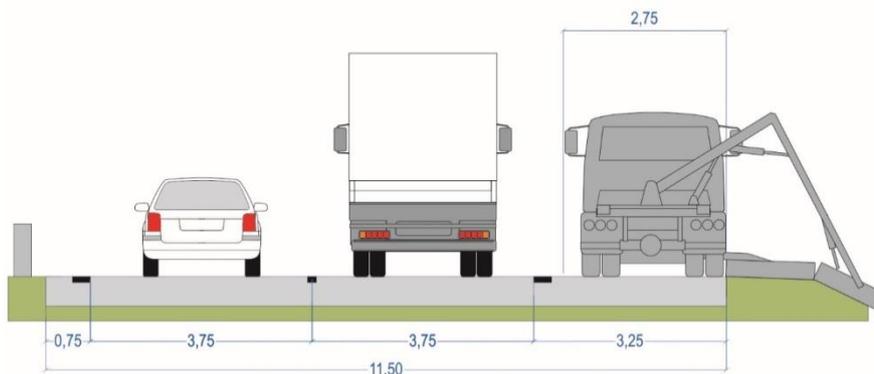


Abb. BAB 7: Mäharbeiten

Teil 4 Technische Innovationen und Ausblick

In diesem Teil werden Hinweise und Vorschläge zu Maßnahmen unterschiedlicher Art gegeben. Diese sind zum Teil in Deutschland noch nicht eingeführt oder müssen erst entwickelt werden. Hierbei müssen die betroffenen Behörden und Institutionen eingebunden sein. Die folgende nicht abschließende Aufzählung soll als Anregung/Hinweis dienen.

Maßnahmen im Bereich Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren

- Es ist langfristig anzustreben, technische Neuerungen (Verfahren, Arbeitsmittel und Maschinen) zu entwickeln, welche einen Aufenthalt im Grenzbereich zum Straßenverkehr überflüssig machen oder auf ein Minimum beschränken (Mitgängerbetrieb). Werden solche Verfahren, Arbeitsmittel oder Maschinen entwickelt, muss sichergestellt und überprüft sein, dass sie sich in der Praxis bewähren. Es ist darauf hinzuwirken, dass technische Neuerungen, die sich in der Praxis bewährt haben, in den Produktnormen für die entsprechenden Arbeitsmittel und Maschinen berücksichtigt werden.
Hinweis: Es sind bereits einige Maschinen (z. B. Fräsen) mit besonderen Ausstattungen am Markt erhältlich, die keinen Mitgängerbetrieb mehr erfordern. Erste Erfahrungen liegen bereits vor.
- Schaffung eines Informationsportales für Planung und Ausschreibung zur Information über neue Technologien und für technische Neuerungen.

Verbesserte Baustelleneinrichtung

- Entwicklung/Einführung von Phasenmodellen für den Auf- und Abbau der Verkehrssicherung
- Prüfung, ob und inwieweit durch transportable Schutzeinrichtungen (TSE) mit durchgriffsicherem Aufsatz die Sicherheitsabstände reduziert werden können.
Hinweis: Derartige, teilweise schon am Markt angebotene Kombinationen müssen geprüft sein. Hierfür sollten möglichst zeitnah Prüfgrundsätze ähnlich einer Zertifizierung oder Freigabeliste (BAST) entwickelt werden.
- Aufmerksamkeitserhöhende Markierungen für Baustellen entwickeln, um Spurgenaueigkeit zu erhöhen

Planerische Maßnahmen

- Nutzung des Building Information Modeling (BIM)
- Frühzeitige Netzbetrachtungen für mögliche Umleitungsstrecken bzw. breitere befahrbare Randstreifen oder Bankette für notwendige Verkehrsführungen bei späteren Arbeiten im Straßenraum durchführen
- Lebenszyklus einer Straße in der Planung berücksichtigen, z. B. Fugenlage optimieren
- Maßnahmen für die sichere Durchführung der späteren Arbeiten an der baulichen Anlage – insbesondere Instandhalten (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) – bereits in der Planung berücksichtigen und in der „Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage“ dokumentieren (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)

- Berücksichtigung der sich aus notwendigen Behelfsverkehrsführungen unter Berücksichtigung der RSA und der ASR A5.2 ergebenden Anforderungen an die Querschnittsbreite in den Fortschreibungen der Entwurfsrichtlinien (RAA, RAL, RASt)

Bauliche Maßnahmen

- Standfeste Bankette ausbilden
- Temporäre Nutzung von straßenbegleitenden Geh-/Radwegen ermöglichen

Verkehrsbeeinflussende Maßnahmen

- Information zu Untersuchungen über Geschwindigkeitsanzeigen und Dialogdisplay (Siehe auch: Untersuchung durch die „Unfallforschung der Versicherer unter <https://udv.de/de/mensch/autofahrer/strasse/planung-und-betrieb/dialog-display>)
- Information zu Untersuchungen z. B. der BASt zu Einsatz von Reflexfarben oder Überkopfbeschilderung
- Einsatz von abschnittsabhängigen Geschwindigkeitskontrollen (z. B. Section Control) im Baustellenbereich mit Vorankündigung
- Dynamische Wegweisungssysteme

Maßnahmen in der Fahrzeugtechnik

- Annäherungselektronik verpflichtend einführen, um Auffahrunfälle zu verhindern
- Spurassistent verpflichtend einführen, um Abkommenswahrscheinlichkeit zu reduzieren; Abschaltmöglichkeit insbesondere bei Lkw einschränken. Im Hinblick auf die Zuverlässigkeit dieser Systeme in Behelfsverkehrsführungen sollte jedoch vor Umsetzung geprüft werden, ob diese einen ausreichenden Entwicklungsstand erreicht haben.

Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- Optimierung der Öffentlichkeitsarbeit (Anwohner und Verkehrsteilnehmer)
- Zugang zu Baustelleninformationssystemen erleichtern (z. B. Smartphone-App)

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 6.22

Ländervertretung in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) für die Periode 2016-2018

**Antragsteller: Freie und Hansestadt Hamburg, als
Vorsitzland des Länderausschusses für
Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)**

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder benennen im Zuge der Nachfolge für Frau Christel Bayer zur Vertretung der Länder in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) bis zum 31.12.2018

als Mitglied

- Herr Markus Leßmann
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 6.23

Geplante Umstrukturierungen der Siemens AG

**Antragsteller: Berlin, Hessen, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Thüringen**

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind besorgt über die Ankündigung von Werksschließungen und Werksverkäufen von Siemens im Zuge umfangreicher Umstrukturierungen insbesondere im Bereich der Turbinen- und Kompressorenwerke (Siemens Division Power and Gas), wodurch über 6.900 Stellen weltweit im genannten Bereich wegfallen sollen, davon die Hälfte in Deutschland. Angekündigt wird, zwei Werke im sächsischen Görlitz und in Leipzig zu schließen. Daneben sind von der Umstrukturierung insbesondere Werke und Beschäftigte in Offenbach, Erlangen, Erfurt, Berlin, Mülheim an der Ruhr und St. Ingbert betroffen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder verweisen auf die hervorragenden betrieblichen Rahmendaten und die positiven gesamtwirtschaftlichen Prognosen des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Vor diesem Hintergrund ist es bedauerlich, wenn nun erfolgreiche Werke geschlossen werden und damit seit Jahren und Jahrzehnten hochproduktive Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Gefahr laufen, arbeitslos zu werden. Die vielen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihre Angehörigen werden durch diese Ankündigungen mit Zukunftsängsten konfrontiert. Gerade in den strukturschwächeren Regionen, in denen Werksschließungen vorgesehen sind, würde es sehr schwierig werden, adäquate neue Arbeitsplätze zu gewinnen. Der Verlust an industrieller Kompetenz kann sich vor allem langfristig äu-

berst negativ auf die Perspektive der Menschen und die Wirtschaftsstruktur in der Region auswirken.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder appellieren an die Siemens Geschäftsführung, im Sinne der Grundprinzipien der sozialen Marktwirtschaft gemeinsam mit der Arbeitnehmervertretung nach Alternativen zu Werksschließungen und Personalabbau zu suchen.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 7.1

Reflexionspapier zur sozialen Dimension Europas

Antragsteller: alle Länder

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder unterstützen das Ziel der Kommission, gemäß dem Leitbild der sozialen Marktwirtschaft, die soziale Dimension der EU sichtbarer zu machen und zu stärken. Das Leitbild der sozialen Marktwirtschaft wird im EU-Vertrag explizit genannt. Sie begrüßen darüber hinaus die mit der Europäischen Säule sozialer Rechte angestrebte soziale Aufwärtskonvergenz.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder weisen darauf hin, dass bei einem Ausbau der sozialen Dimension die bestehende Kompetenzordnung, die mitgliedstaatlichen Zuständigkeiten und Leistungsfähigkeiten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder heben hervor, dass die Zukunft der EU entscheidend von den Entwicklungen und Reformschritten in den nächsten Jahren abhängen wird. Dabei spielen soziale Fragen bei den Bürgerinnen und Bürgern für die Einstellung gegenüber der EU eine maßgebliche Rolle. Die Ministerinnen und Minister und Senatorinnen und Senatoren begrüßen daher, dass in der Europäischen Union aktuell ein strukturierter Reflexionsprozess stattfindet und eine breite Debatte über die künftige Ausgestaltung der EU, ihre Zukunftsfähigkeit und die Notwendigkeit von Reformschritten im Gange ist. Es ist zudem

positiv, dass in der aktuellen Diskussion die soziale Dimension prioritär neben anderen Zukunftsfragen behandelt wird. Um den Zusammenhalt der europäischen Union zu sichern, muss den sozialen Belangen der Bürgerinnen und Bürger der EU deutlicher Rechnung getragen werden.

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen eine offene Debatte zum aktuellen Reflexionsprozess der Europäischen Union in Gestalt des „Weißbuchs zur Zukunft Europas“ (Weißbuch) und des „Reflexionspapiers zur sozialen Dimension Europas“ (Reflexionspapier). Sie finden es jedoch bedauerlich, dass nicht konsistent jedes der im Weißbuch aufgezeigten Szenarien auch im Reflexionspapier näher beleuchtet ist. Es ist weiterhin positiv, dass durch die Vorlage in allen EU-Sprachen die Voraussetzung für eine breite Beteiligung geschaffen wurde.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stimmen mit der Kommission darin überein, dass die im Weißbuch und im Reflexionspapier skizzierten Szenarien und Optionen, sowie die in diesem Zusammenhang zu Illustrationszwecken angeführten Beispiele, nicht zwingend die passenden bzw. zutreffend sind. Da alle Szenarien Schnittmengen und Optionen aufweisen, wäre ihre Umsetzung auch in Mischformen denkbar.
6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder weisen darauf hin, dass nach Darstellung der Kommission die Option „Begrenzung der sozialen Dimension auf den freien Personenverkehr“ eine Teilrücknahme bereits erfolgter Integrationsschritte bedeutet und demzufolge mit einer Aufgabe bereits erzielter Errungenschaften verbunden wäre. Dies würde u. a. Mindestanforderungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, zu zulässigen Arbeits- und Mindestruhezeiten, Mindestansprüche auf bezahlten Urlaub und die Gleichbehandlung bei Teilzeitkräften betreffen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern daher die Kommission auf, bei allen Szenarien und Optionen zur Zukunft Europas nachdrücklich dafür einzutreten, dass die bereits erzielten sozialpolitischen Errungenschaften gewahrt bleiben. Es ist wenig wahrscheinlich, dass dieses Szenario geeignet ist, den aktuellen Herausforderungen gerecht zu werden. Insbesondere bei Themen, die nicht den Binnenmarkt betreffen und die zum Teil von gesamteuropäischer und globaler Bedeutung sind, wie beispielsweise Migration, würde dieses Szenario einer Rechtszersplitterung Vorschub leisten. Die bei einem Rückzug der

EU aus der Regulierung weiterer Bereiche, etwa des Arbeitsschutzrechts, entstehenden Unterschiede könnten in einem „Deregulierungswettlauf nach unten“ eine Absenkung der Sozialstandards in einzelnen Mitgliedstaaten und damit auch Wettbewerbsverzerrungen nach sich ziehen.

7. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen in der Option „Wer mehr im sozialen Bereich tun will, tut mehr“ ein Europa der differenzierten Integration. Sie sind der Auffassung, dass diese Option den teilnehmenden Mitgliedstaaten grundsätzlich Gestaltungsräume eröffnet und zumindest eine teilweise voranschreitende Integration ermöglicht. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erkennen aber auch die Risiken eines Auseinanderdriftens der EU-Mitgliedstaaten sowie einer zunehmenden Komplexität und Intransparenz der europäischen Strukturen. Sie regen an, diesen Auswirkungen auf europäischer Ebene rechtzeitig und in angemessener Weise zu begegnen.
8. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder machen deutlich, dass es sich bei dem Szenario „Die EU-27 vertiefen die soziale Dimension Europas gemeinsam“ um das weitest gehende Integrationsszenario handelt. Nach ihrer Einschätzung ist allerdings die Bereitschaft nicht in allen Mitgliedstaaten für ein Voranschreiten der Europäischen Union auf der Grundlage dieses Szenarios ersichtlich. Gleichwohl muss die Europäische Union auch durch rechtliche Anpassungen in der Lage sein, auf sozialpolitische Entwicklungen und Herausforderungen, denen am besten gemeinschaftlich begegnet werden kann, angemessen reagieren zu können. Zu prüfen wäre in diesem Zusammenhang, wieweit eine gemeinsame Vertiefung der sozialen Dimension gehen soll. Der Sozialstaat gehört zum Kernbereich der nationalen Souveränität. Daher sollte auch weiterhin die Kompetenz der Mitgliedstaaten für die Festlegung der Grundprinzipien ihrer sozialen Sicherungssysteme nicht angetastet werden. Dennoch könnte beispielsweise die verstärkte Festlegung ambitionierter sozialer Mindeststandards ein geeignetes Instrument sein, um zur sozialen Aufwärtskonvergenz beizutragen, ohne in die Grundprinzipien der nationalen sozialen Sicherungssysteme einzugreifen.
9. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder würden daher begrüßen, wenn die Kommission im Rahmen der Umsetzung der ESSR ihre Rolle insbesondere darin sehen würde, Impulse für eine gemeinsame soziale europäische Agenda mit konkreten Vorschlägen zur Verbesserung der Lebenssituation

der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger in den einzelnen Mitgliedstaaten zu setzen. Die Vertiefung der sozialen Dimension darf jedoch nicht zur Etablierung dauerhafter Finanztransfers zwischen den Mitgliedstaaten führen. Mit der wachsenden Bedeutung einer sozialen Dimension sollte zudem eine angemessene finanzielle Ausstattung, insbesondere sowohl der Strukturfonds als auch der Förderprogramme, einhergehen.

10. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten den Vorsitz, diesen Beschluss an die Bundesregierung und die europäischen Institutionen zu übersenden.

94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 8.1

Tätigkeitsverbot bei bestimmten Straftaten und Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse in der Pflege

Antragsteller: Bremen, Rheinland-Pfalz

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, die Aufnahme eines Tätigkeitsverbots bei bestimmten Straftaten und die Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse in der Pflege entsprechend § 75 Absatz 2 Sätze 3 bis 8 SGB XII in den Vorkatalog für den Abschluss eines Versorgungsvertrages zwischen Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen (§ 72 Absatz 3 SGB XI) zu prüfen.
2. Dabei ist die Relevanz der in § 75 Absatz 2 Satz 3 SGB XII genannten Straftatbestände für die Pflege zu überprüfen. Weiterhin ist zu untersuchen, inwiefern es einer Regelung für ehrenamtlich Tätige in Pflegeeinrichtungen bedarf und inwieweit die Vertragsparteien nähere Regelungen in den Landesrahmenverträgen vereinbaren sollten.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung mit Blick auf die Untersuchung nach Ziffer 1 gegebenenfalls auch eine Änderung des § 32 BZRG („Erweitertes Führungszeugnis“) zu prüfen.
4. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob die Angaben nach § 10 Absatz 2 BZRG und § 11 BZRG Inhalt des Erweiterten Führungszeugnisses werden können.